

# **UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG**

## **Rudolf Haubenberger Ges.m.b.H.; Errichtung einer Aufbereitungshalle mit chemisch-physikalischer Behandlungsanlage**

### **UMWELTVERTRÄGLICHKEITSGUTACHTEN**

Verfasser:

Mag. Dr. Michael Mayr  
DI Ernst Kurz  
DI Johannes Schindlbauer  
Ing. Michael Fürtler  
DI Hannes Ambichl  
DI Michael Rainbauer  
Mag. Franz Hauer  
DI Helmut Schretzmayer  
Ing. Ernst Opperl  
DI Reinhard Ellinger  
DI Gerhard Weigl  
Dr. Manfred Pöckl  
Dr. Herbert Schedlmayer  
Dr. Manfred Radlherr

Koordination:

DI (FH) Wolfgang Hackl

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-786  
St. Pölten, März 2016

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>2</b>
<b>Vorwort:.....</b>	<b>3</b>
<b>1. Fragenbereich 1: Alternativen, Standortvarianten und Nullvariante.....</b>	<b>7</b>
1.1. Einleitung: .....	7
1.2. Ausarbeitungen zu Fragenbereich 1: .....	8
1.3. Schlussfolgerungen zu Fragenbereich 1: .....	10
<b>2. Fragenbereich 2: Konkretisierte Fragen an die Gutachter zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle im Hinblick auf §§ 12 und 17 UVP-G 2000 .....</b>	<b>11</b>
2.1. Einleitung: .....	11
2.2. Ausarbeitungen zum Fragenbereich 2: .....	16
Schutzgut Grundwasser .....	18
Schutzgut Oberflächenwasser .....	25
Schutzgut Untergrund/Boden .....	28
Schutzgut Luft und Klima .....	35
Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden.....	55
Schutzgut Ortsbild.....	74
Schutzgut Sach-/Kulturgüter.....	77
Schutzgut Landschaftsbild.....	79
Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung .....	81
Schutzgut Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr.....	86
Schutzgut Forstökologie .....	90
Schutzgut Naturschutz .....	92
2.3. Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen sowie Befristungen:.....	95
<b>3. Fragenbereich 3: Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes.....</b>	<b>96</b>
3.1. Einleitung: .....	96
3.2. Ausarbeitungen zu Fragenbereich 3: .....	97
3.3. Schlussfolgerungen zum Fragenbereich 3:.....	100
<b>4. Fragenbereich 4: Fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen .....</b>	<b>101</b>
<b>5. Gesamtschlussfolgerungen und Fertigungen zum Umweltverträglichkeitsgutachten zum Vorhaben Errichtung einer Aufbereitungshalle mit chemisch-physikalischer Behandlungsanlage:.....</b>	<b>109</b>
<b>Anhang</b>	

## Abkürzungsverzeichnis

Im Folgenden sind die am häufigsten verwendeten Abkürzungen erklärt:

AP	Aufpunkt
ASV	Amtsachverständige(r)
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
BAWP	Bundesabfallwirtschaftsplan
DVO	Deponieverordnung
DTV	durchschnittlicher täglicher Verkehr
dzt.	derzeit
FB	Fragenbereich
ggst.	gegenständlich
GA	Gutachter
GW	Grundwasser
HHGW	höchster gemessener GW-Spiegel
HMW	Halbstundenmittelwert
IG-L, IG-Luft	Immissionsschutzgesetz- Luft
JDTV	Jährlicher durchschnittlicher täglicher Verkehr
JMW	Jahresmittelwert
L <sub>A,95</sub>	Basispegel, der in 95 % der Messzeit überschrittene A- bewertete Schall- druckpegel
L <sub>A,Gg</sub>	Grundgeräuschpegel
L <sub>A,eq</sub>	energieäquivalenter Dauerschallpegel
L <sub>A,max</sub>	Maximalpegel
LFZ	Luftfahrzeug
LKW	Lastkraftwagen
lt.	laut
PF	Planfall
RF	Risikofaktor
SV	Sachverständige(r)
tw.	teilweise
TMW	Tagesmittelwert
ü.A.	über Adria
UBA	Umweltbundesamt
UVE	Umweltverträglichkeitserklärung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-G	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
WVA	Wasserversorgungsanlage
<u>Schadstoffe</u>	
CH <sub>4</sub>	Methan
CO	Kohlenstoffmonoxid
CO <sub>2</sub>	Kohlenstoffdioxid
HC	Kohlenwasserstoffe
N	Stickstoff
NO	Stickstoffmonoxid
NO <sub>2</sub>	Stickstoffdioxid
NH <sub>3</sub>	Ammoniak
NMHC	Nicht-Methan-Kohlenwasserstoffe
NO <sub>x</sub>	Stickstoffoxide (Summe aus NO und NO <sub>2</sub> , angegeben als NO <sub>2</sub> )
PM <sub>10</sub>	Feinstaub, Partikel, die einen Lufteinlass passieren, der für einen Partikel- durchmesser von 10 µm eine Abscheidewirksamkeit von 50 % aufweist
TSP	Total Suspended Particles (= Gesamtstaub)

## Vorwort:

### Beschreibung des Vorhabens

Das gegenständliche Vorhaben sieht die Errichtung einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle in der Gemeinde Neumarkt an der Ybbs vor. Diese Behandlungsanlage ist in einer Behandlungs- und Lagerhalle situiert.

In der KG Kimmelbach ist die Errichtung einer Behandlungs- und Lagerhalle mit einer Behandlungsanlage für gefährliche Abfälle mit einer Behandlungskapazität von 3000 to/a und nicht gefährliche Abfälle mit einer Behandlungskapazität von 9000to/a geplant.

Ortsangabe:

Katastralgemeinde: 14408 Kimmelbach

Gemeinde: Neumarkt an der Ybbs

Verwaltungsbezirk: Melk

Gerichtsbezirk: Ybbs a. d. Donau

Bundesland Niederösterreich

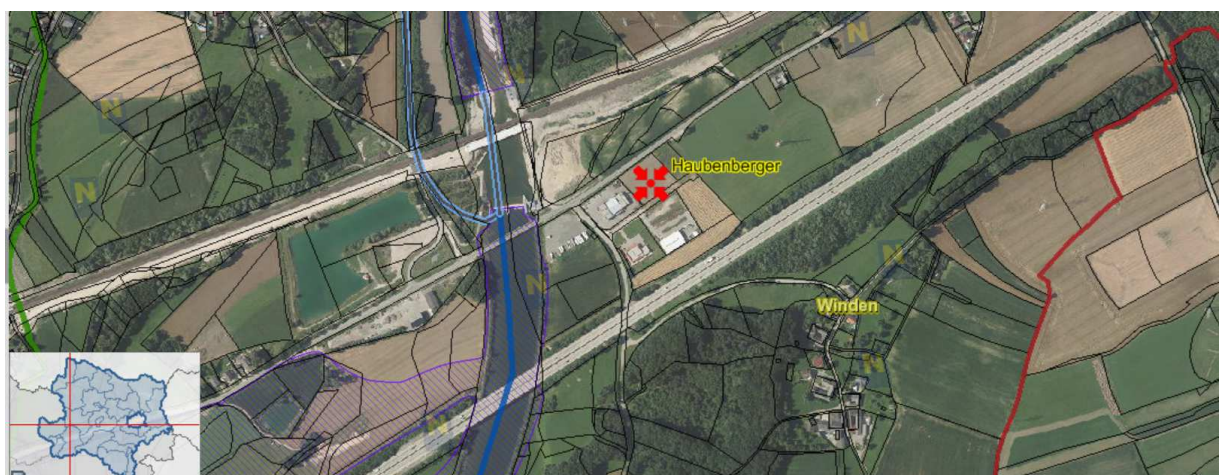
betroffene Liegenschaft unter Anführung des Grundstückseigentümers:

Gst.Nr.819/7, KG Kimmelbach; EZ:338

Eigentümer: Adelheid und Karl Haubenberger, Oberegging 12, 3254 Bergland

Gst.Nr. 819/8, KG Kimmelbach; EZ: 333

Eigentümer: Adelheid und Karl Haubenberger, Oberegging 12, 3254 Bergland



Als Grundlagen zur Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens wurden die Umweltverträglichkeitserklärung sowie die technischen Projektsunterlagen der Projektwerberin und die im Auftrag der UVP-Behörde erstellten Teilgutachten herangezogen.

Die vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung enthält umweltrelevante Aussagen zu folgenden Themenbereichen:

- Fachbereich Lärm
- Fachbereich Abfallchemie und Abwassertechnik
- Fachbereich Umwelthygiene
- Fachbereich Naturschutz
- Raumordnung/Landschaftsbild
- Fachbereich Luftreinhalte-technik
- Fachbereich Brandschutz
- Fachbereich Bautechnik
- Fachbereich Gewässerschutz/Deponietechnik/Grundwasserhydrologie
- Fachbereich Maschinenbautechnik / Verfahrenstechnik

**Im Auftrag der UVP-Behörde wurden Teilgutachten für folgende Fachgebiete erstellt:**

<u>Fachgebiet:</u>	<u>Code:</u>
Agrartechnik/Boden	A
Abfallchemie	
Bautechnik	
Brandschutz	
Deponietechnik/Gewässerschutz	D
Elektrotechnik	
Geohydrologie	GH
Lärmschutz	L
Luftreinhalte-technik	LU
Maschinenbautechnik und Verfahrenstechnik	V
Naturschutz	N
Raumordnung/Landschaftsbild	R
Umwelthygiene	U
Wasserbautechnik	W

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des UVP-Gutachtens die Anforderungen der §§ 12 und 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 12 UVP-G 2000 ableiten, aufgelistet:

- ∇ gemäß § 12 Abs. 5 Z 1: Mit welchen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsrahmen bereits dargestellten Schutzgüter ist unter Beachtung allfälliger Wechselwirkungen von Auswirkungen (§ 1 Abs. 1) zu rechnen? Wie werden diese Auswirkungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 beurteilt?
- ∇ gemäß § 12 Abs. 5 Z 2: Wie sind die Stellungnahmen, die gemäß § 5 Abs. 3 und 4 sowie § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 eingelangt sind, aus fachlicher Sicht zu bewerten?
- ∇ gemäß § 12 Abs. 5 Z 3: Mit welchen (dem Stand der Technik entsprechenden) Maßnahmen können schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen vergrößert werden?
- ∇ gemäß § 12 Abs. 5 Z 4: Was sind die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens? Sind die Angaben der Projektwerberin vollständig, richtig und plausibel, entspricht die von ihr ausgewählte Variante dem Stand der Technik?
- ∇ gemäß § 12 Abs. 5 Z 5: Wie sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu beurteilen?
- ∇ gemäß § 12 Abs. 6: Welche Vorschläge zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle nach Stilllegung wären im konkreten Fall zielführend?

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:

- ∇ gemäß § 17 Abs. 2 Z 1: Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
  
- ∇ gemäß § 17 Abs. 2 Z 2: Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die
  1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden, oder
  2. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
  3. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?
  
- ∇ gemäß § 17 Abs. 2 Z 3: Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?
  
- ∇ gemäß § 17 Abs. 5: Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

Auf Basis dieser gesetzlichen Vorgaben wurde von der Behörde ein Untersuchungsrahmen erarbeitet, welcher den Sachverständigen vorgelegt wurde.

Die konkretisierten Fragestellungen wurden in **vier Bereiche** geteilt:

**Fragenbereich 1:** Alternativen, Standortvarianten und Nullvariante

**Fragenbereich 2:** Konkretisierte Fragen an die Gutachter zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle

**Fragenbereich 3:** Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes

**Fragenbereich 4:** Fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen - siehe Anhang.

# 1. Fragenbereich 1: Alternativen, Standortvarianten und Nullvariante

## 1.1. Einleitung:

Wie im Vorwort erläutert, sind die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens zu begutachten. Es ist zu überprüfen, ob die von der Projektwerberin ausgewählte Variante dem Stand der Technik entspricht. Weiters sind die Angaben der Projektwerberin im Hinblick auf Plausibilität, Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

### **Tabelle Fragenbereich 1: Alternativen, Standortvarianten und Nullvariante im Hinblick auf § 12 Abs. 4 Z 4 UVP-G 2000:**

<b>Gutachter</b>	<b>Fragestellungen FB 1</b>
V	1. Wurde die Vorgangsweise der Projektwerberin bei der Auswahl der bevorzugten Verfahrensvariante entsprechend beschrieben?
V	2. Werden die fachlichen Unterlagen, die der Verfahrensauswahl durch die Projektwerberin zugrunde gelegt wurden, entsprechend dokumentiert und dargelegt? Sind die in den Unterlagen enthaltenen Angaben richtig, plausibel und vollständig?
V	3. Wird die Auswahl der Verfahrensvarianten schlüssig begründet?
V	4. Entspricht die von der Projektwerberin ausgewählte Verfahrensvariante dem Stand der Technik und Wissenschaft?
V	5. Werden die erwarteten Umweltauswirkungen des Projektes mit der Umweltentwicklung ohne das Projekt (Nullvariante) verglichen und sind die Angaben und die daraus gezogenen Schlüsse aus fachlicher Sicht richtig, plausibel und vollständig?
LU	6. Sind die Angaben im Klima- und Energiekonzept richtig, plausibel und vollständig?



## **1.2. Ausarbeitungen zu Fragenbereich 1:**

### **Ad 1. Wurde die Vorgangsweise der Projektwerberin bei der Auswahl der bevorzugten Verfahrensvariante entsprechend beschrieben?**

#### Gutachten aus Sicht der Verfahrenstechnik:

In der Ergänzung der UVE sind Verfahrensvarianten verglichen und wird plausibel der Grund für die Auswahl der gewählten Behandlungsmethode dargelegt.

### **Ad 2. Werden die fachlichen Unterlagen, die der Verfahrensauswahl durch die Projektwerberin zugrunde gelegt wurden, entsprechend dokumentiert und dargelegt? Sind die in den Unterlagen enthaltenen Angaben richtig, plausibel und vollständig?**

#### Gutachten aus Sicht der Verfahrenstechnik:

In der Ergänzung der UVE sind Verfahrensvarianten verglichen und wird plausibel der Grund für die Auswahl der gewählten Behandlungsmethode dargelegt. Als fachliche Unterlage wird insbesondere auf das BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen verwiesen. Ein BVT-Merkblatt ist ein Dokument der Europäischen Kommission, das die besten verfügbaren Techniken (BVT) zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen eines Wirtschaftszweiges beschreibt.

### **Ad 3. Wird die Auswahl der Verfahrensvarianten schlüssig begründet?**

#### Gutachten aus Sicht der Verfahrenstechnik:

In der Ergänzung der UVE sind Verfahrensvarianten verglichen und wird plausibel der Grund für die Auswahl der gewählten Behandlungsmethode dargelegt.

**Ad 4. Entspricht die von der Projektwerberin ausgewählte Verfahrensvariante dem Stand der Technik und Wissenschaft?**

Gutachten aus Sicht der Verfahrenstechnik:

Die verwendeten Verfahrensweisen sind auch im BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen angeführt. Ein BVT-Merkblatt ist ein Dokument der Europäischen Kommission, das die besten verfügbaren Techniken (BVT) zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen eines Wirtschaftszweiges beschreibt.

**Ad 5. Werden die erwarteten Umweltauswirkungen des Projektes mit der Umweltentwicklung ohne das Projekt (Nullvariante) verglichen und sind die Angaben und die daraus gezogenen Schlüsse aus fachlicher Sicht richtig, plausibel und vollständig?**

Gutachten aus Sicht der Verfahrenstechnik:

In der Ergänzung der UVE wird beschrieben, dass bei Nicht-Umsetzung des Projekts eine Entsorgung der Abfälle sonst an anderer Stelle erfolgen würde. Diese Aussage ist plausibel.

**Ad 6. Sind die Angaben im Klima- und Energiekonzept richtig, plausibel und vollständig?**

Gutachten aus Sicht der Luftreinhaltetechnik:

Die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Energie- und Treibhausgasbilanzen für Errichtungs- und Betriebsphase entsprechen den Vorgaben des Leitfadens für das Energie- und Klimakonzept im Rahmen von UVP-Verfahren – Basisleitfaden des BMLUFW, Nov. 2010.

### **1.3. Schlussfolgerungen zu Fragenbereich 1:**

In der Ergänzung der UVE sind Verfahrensvarianten verglichen und wird plausibel der Grund für die Auswahl der gewählten Behandlungsmethode dargelegt.

In der Ergänzung der UVE sind Verfahrensvarianten verglichen und wird plausibel der Grund für die Auswahl der gewählten Behandlungsmethode dargelegt. Als fachliche Unterlage wird insbesondere auf das BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen verwiesen.

In der Ergänzung der UVE sind Verfahrensvarianten verglichen und wird plausibel der Grund für die Auswahl der gewählten Behandlungsmethode dargelegt.

Die verwendeten Verfahrensweisen sind auch im BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen angeführt.

In der Ergänzung der UVE wird beschrieben, dass bei Nicht-Umsetzung des Projekts eine Entsorgung der Abfälle sonst an anderer Stelle erfolgen würde. Diese Aussage ist plausibel.

Die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Energie- und Treibhausgasbilanzen für Errichtungs- und Betriebsphase entsprechen den Vorgaben des Leitfadens für das Energie- und Klimakonzept im Rahmen von UVP-Verfahren – Basisleitfaden des BMLUFW, Nov. 2010.

## **2. Fragenbereich 2: Konkretisierte Fragen an die Gutachter zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle im Hinblick auf §§ 12 und 17 UVP-G 2000**

### **2.1. Einleitung:**

Die Inhalte des Fragenbereiches 2 basieren auf der Beeinflussungstabelle und der Relevanzmatrix sowie auf den Genehmigungstatbeständen des UVP-G 2000 und der Materiengesetze. Die in der Relevanzmatrix und in der Beeinflussungstabelle dargestellten direkten und indirekten Umweltauswirkungen werden in der Folge als Risikofaktoren bezeichnet.

Im Fragenbereich 2 wurden die umweltrelevanten Auswirkungen des Projektes geprüft sowie die Maßnahmen zur Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-Gesetz 2000 erarbeitet. Aufgrund der Vielzahl der anzuwendenden Materiengesetze ist das Prinzip, nach dem die Fragestellungen erfolgten, besonders hervorzuheben.

Wesentlich ist, dass die Fragen nach folgendem Muster gestellt wurden, wobei je nach Art der Beeinflussung die Fragestellungen aufgrund der jeweils anzuwendenden Materiengesetze anzupassen waren:

- ∨ Frage nach der Relevanz der Beeinflussung
- ∨ Frage nach der fachlichen Beurteilung der Beeinflussung
- ∨ Frage nach der fachlichen Beurteilung der Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgeschlagenen Verminderungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen
- ∨ Fragestellungen nach § 17 UVP-Gesetz 2000
- ∨ Fragestellungen nach den Materiengesetzen (Genehmigungstatbestände)
- ∨ Frage nach zusätzlichen/anderen Maßnahmenvorschlägen
- ∨ Frage nach der fachlichen Beurteilung der zu erwartenden Restbelastung durch Emissionen
- ∨ Frage nach Kontroll-, Beweissicherungs- (bei Emissionen) bzw. Ausgleichsmaßnahmen.

Im Rahmen der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens für das Vorhaben Errichtung einer Aufbereitungshalle mit chemisch-physikalischer Behandlungsanlage wurden folgende Schutzgüter geprüft:

### **Umweltmedien**

Grundwasser  
Oberflächenwasser  
Untergrund und Boden  
Luft und Klima

### **Bevölkerung**

#### **Schutzinteressen der Bevölkerung**

Gesundheit/Wohlbefinden  
Ortsbild  
Sach-/Kulturgüter  
Landschaftsbild

#### **Nutzungsinteressen der Bevölkerung**

Wohn- und Baulandnutzung  
Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr  
Forstökologie

### **Tiere/Pflanzen/Ökosysteme**

Ökosysteme/Flora/Fauna

Den Schutzgütern gegenübergestellt werden die unmittelbaren und mittelbaren Beeinflussungen:

### **Emissionen:**

Luftschadstoffe  
Sickerwasser/Abwasser  
Lärm

### **Standortveränderungen:**

Geländeveränderungen/Flächeninanspruchnahme  
visuelle Störung

## Relevanzmatrix für den Fragenbereich 2:

Im Untersuchungsrahmen wurde eine Relevanzmatrix erstellt, die im Hinblick auf das Vorhaben Errichtung einer Aufbereitungshalle mit chemisch-physikalischer Behandlungsanlage die möglichen, relevanten, mittelbaren und unmittelbaren Beeinflussungen der Schutzgüter darstellt. Die Relevanzmatrix ermöglicht eine Analyse der Ursache-Wirkungsbeziehungen zwischen Umweltauswirkungen und Schutzgütern.

Aufgrund der Relevanzmatrix ergaben sich Themenbereiche und Fragestellungen, die in der Beeinflussungstabelle aufgelistet wurden. Jeder Risikofaktor wurde einem oder mehreren Gutachtern zur Bearbeitung im Teilgutachten vorgelegt.

<b>Beeinflussungstabelle</b>				
<b>RF.Nr.</b>	<b>Art der Beeinflussung</b>	<b>Schutzgut</b>	<b>Phase</b>	<b>Gutachter<sup>1</sup></b>
1.	Beeinflussung des Grundwassers durch Abwässer/ Sickerwässer	Grundwasser	E/B/Z	W/GH/D
2.	Beeinflussung des Grundwassers durch Gelände- veränderungen/Flächeninanspruchnahme	Grundwasser	E/B	GH/D
3.	Beeinflussung der Oberflächenwässer durch Abwässer/ Sickerwässer	Oberflächen- wasser	E/B/Z	W
4.	Beeinflussung von Oberflächenwässern durch Gelände- veränderungen/Flächeninanspruchnahme	Oberflächen- wasser	E/B	W
5.	Beeinflussung des Untergrunds und Bodens durch Abwässer/ Sickerwässer	Untergrund u. Boden	E/B/Z	D/GH/W/A
6.	Beeinflussung des Untergrunds und Bodens durch Gelände- veränderungen/Flächeninanspruchnahme	Untergrund u. Boden	E/B	GH/A
7.	Beeinträchtigung der Luft durch Luftschadstoffe	Luft u. Klima	E/B/Z	LU
8.	Beeinflussung der Luft durch Lärm (Ausbreitungsmedium)	Luft	E/B/Z	L
9.	Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Luftschadstoffe	Gesundheit/ Wohlbefinden	E/B/Z	U/LU

10. Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Abwässer/ Sickerwässer	Gesundheit/ Wohlbefinden	E/B/Z	U/GH
11. Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Lärmeinwirkungen	Gesundheit/ Wohlbefinden	E/B/Z	U/L
12. Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Geländeänderungen und Flächeninanspruchnahme	Ortsbild	E/B	R
13. Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störungen	Ortsbild	E/B	R
14. Beeinträchtigung von Sach- und Kulturgütern durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme	Sach- u. Kulturgüter	E/B	R
15. Beeinträchtigung von Sach- und Kulturgütern durch visuelle Störungen	Sach- u. Kulturgüter	E/B	R
16. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme	Landschafts- bild	E/B	R
17. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch visuelle Störungen	Landschafts- bild	E/B	R
18. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Luftschadstoffe	Bauland- nutzung	E/B/Z	R
19. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Abwässer/ Sickerwässer	Bauland- nutzung	E/B/Z	R
20. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkung	Bauland- nutzung	E/B/Z	R
21. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme	Bauland- nutzung	E/B	R
22. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen	Bauland- nutzung	E/B	R
23. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Luftschadstoffe	Freizeit/ Erholung	E/B/Z	R
24. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Lärm	Freizeit/ Erholung	E/B/Z	R
25. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme	Freizeit/ Erholung	E/B	R

26. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch visuelle Störungen	Freizeit/ Erholung	E/B	R
27. Beeinträchtigung der Forstökologie durch Luftschadstoffe	Forst- ökologie	E/B/Z	LU
28. Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Luftschadstoffe	Naturschutz	E/B/Z	N
29. Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Abwässer/Sickerwässer	Naturschutz	E/B/Z	N
30. Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Lärm	Naturschutz	E/B/Z	N
31. Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Gelände- veränderungen/Flächeninanspruchnahme	Naturschutz	E/B	N
32. Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch visuelle Störungen (Licht)	Naturschutz	E/B	N

### **Abkürzungen:**

#### Gutachter:

- A Agrartechnik/Boden
- D Deponietechnik
- F Forstökologie
- GH Geohydrologie
- L Lärmschutz
- LU Luftreinhaltetechnik
- N Naturschutz
- R Raumordnung/Landschaftsbild
- U Umwelthygiene
- V Maschinenbautechnik und Verfahrenstechnik
- W Wasserbautechnik

#### Vorhabenphase:

- E Errichtungsphase
- B Betriebsphase
- Z Zwischenfall/Unfall



## 2.2. Ausarbeitungen zum Fragenbereich 2:

### **Darstellung und Bewertung der im Hinblick auf das geplante Vorhaben relevanten Risikofaktoren:**

Die Bewertung aller Risikofaktoren erfolgte in fachübergreifenden Gruppen im Rahmen einer Bewertungsklausur. Die Bewertung der Risikofaktoren erfolgte getrennt nach den einzelnen Projektphasen (Betriebsphase, Zwischenfall/Unfall).

Die Bewertungsmethode ist ein Instrument für die Gutachter, das die gesetzlich geforderte integrative Gesamtbewertung transparent macht. Die vorgeschlagene Methodik hat die verbale Bewertung jedoch nicht ersetzt. Die Beurteilung der Intensität der Beeinflussung durch die Gutachter stellt einen ersten Schritt der integrativen Bewertung dar. Die Beurteilung erfolgt für jeden Risikofaktor unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen; d.h. es wurde die projektsgemäß zu erwartende Belastung bewertet.

Die vier zugrunde gelegten Bewertungsstufen stellen sich wie folgt dar:

**0/ keine/vernachlässigbare Auswirkungen:** Das als Folge des Projektes anzunehmende Zusatzrisiko ist überhaupt nicht feststellbar oder so gering, dass es als völlig ohne Belang einzustufen ist. Auch im Falle einer positiven Auswirkung des Projektes im betrachteten Bewertungsbereich erfolgt diese Einstufung. Da kein relevantes Risiko festgestellt wurde, ist es nicht erforderlich, irgendwelche Änderungen des Vorhabens oder Kontroll-, Beweissicherungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

**1/ Geringe/mäßige Auswirkungen:** Es ist zwar ein geringes, jedoch nicht mehr vernachlässigbares Zusatzrisiko durch das Vorhaben anzunehmen. Sofern dies möglich und sinnvoll ist, sollen im Falle dieser Einstufungen allfällige geringfügige Projektadaptionen, Maßnahmen zur Risikominderung sowie gegebenenfalls auch kleinere Kontroll-, Beweissicherungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen werden.

**2/ Hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar:** Das projektbedingte Zusatzrisiko ist vorhanden. Es ist anzunehmen, dass durch Projektwirkungen eine relevante Auswirkung in diesem Bewertungsbereich feststellbar sein wird. Das Ausmaß dieser Auswirkungen bzw. des Zusatzrisikos, ist für sich allein genommen zwar nicht groß genug, um einen Projektausschluss zu bewirken, jedoch geht dieses Faktum als Negativum in die Gesamtbewertung ein. Sofern sachlich begründbar und sinnvoll, sollen im Fall dieser

Bewertung Vorschläge zu Projektmodifikationen formuliert werden, sowie auch Kontroll-, Beweissicherungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

**3/ Untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar:** Das projektbedingte Zusatzrisiko ist derart gravierend, dass bereits aus der alleinigen Sicht des Einzelrisikos - ohne Berücksichtigung der Ergebnisse in anderen Bereichen - ein Projektausschluss möglich ist. Das aufgezeigte Risiko kann auch mit keinerlei Kontroll-, Beweissicherungs- oder Ausgleichsmaßnahmen verringert werden.

## Schutzgut Grundwasser

### **Bearbeitende Gutachter:**

Deponietechnik/Gewässerschutz – DI Ambichl

Geohydrologie – Mag. Hauer

Wasserbautechnik – DI Kurz

### **Risikofaktoren:**

1. Beeinflussung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer
2. Beeinflussung des Grundwassers durch Geländeänderungen/  
Flächeninanspruchnahme

### **Risikofaktor 1:**

Gutachter: GH/D/W

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Grundwassers durch  
Abwässer/Sickerwässer

### **Deponietechnik/Gewässerschutz:**

Aus dem Projekt geht hervor, dass die gespeicherten Oberflächenwässer von der Dichtbetonfläche für die Kanalreinigung von Schmutzwasserkanälen erfolgen sollen. Dazu ist zu fordern, dass die Zulässigkeit in jedem Fall durch den ASV für Wasserbau geprüft wird, da hier möglicherweise diese Entsorgung als Indirekteinleitung anzusprechen ist.

Bei einem Normalbetrieb der Anlage kann davon ausgegangen werden, dass eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser nur in geringem Maße über die Versickerungsmulden erfolgen wird. Im Falle eines Gebrechens bzw. eines Unfalles ist hier jedoch sehr wohl ein gewisser Eintrag möglich. Aus diesem Grund wird eine Grundwasserbeweissicherung für erforderlich erachtet.

Eine Beeinträchtigung besonders geschützter Gebiete sowie wasserwirtschaftlich sensibler Gebiete erfolgt bei Normalbetrieb nicht.

Bestehende Wasserversorgungsanlagen werden bei Normalbetrieb durch die Anlage nicht beeinträchtigt.

Grundsätzlich wird die Wirksamkeit der geplanten Maßnahme als ausreichend bewertet. Im Falle eines Unfalls im Bereich der Rangierflächen sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Grundwasserkontaminationen zu treffen.

Die Emissionen werden für den Fachbereich Deponietechnik und Gewässerschutz nach dem Stand der Technik begrenzt.

Aufgrund der großflächigen Überdachungen werden die flüssigen Immissionen gering gehalten.

Als zusätzliche Maßnahme ist zu fordern, dass eine Grundwasserbeweissicherung sowohl vor Beginn der Errichtung als auch während des Betriebes einmal jährlich durchgeführt wird, um mögliche auch langsame Grundwasserverunreinigungen feststellen zu können.

### **Geohydrologie:**

Beurteilung einer möglichen qualitativen Beeinträchtigung des Grundwassers:

Theoretisch besteht die geringe Möglichkeit, dass alle vorgesehenen technischen Barrieren und Kontrollen versagen. In diesem Fall ist bei lange unbemerktem und andauerndem Versagen dieser Einrichtungen ein Eindringen der Schadstoffe in den Untergrund und nach dem Durchsickern der ungesättigten Zone der Eintrag ins Grundwasser denkbar.

Entsprechend den vorliegenden Unterlagen (lokaler und großräumiger Schichtenplan) werden die Schadstoffe im Nahbereich der geplanten Anlage gegen Norden bis Nordwesten verschleppt. In weiterer Folge gelangen die Schadstoffe in die Ybbs, wobei der genaue Exfiltrationsort von den Durchflussverhältnissen in der Ybbs in Kombination mit dem jeweiligen Grundwasserspiegel vom unmittelbaren Unterwas-

serbereich des Kraftwerks bis rund einige wenige Kilometer unterhalb der Staustufe liegen kann.

Auf jeden Fall ist eine qualitative Beeinträchtigung bestehender fremder Rechte (Grundwasserentnahmen) aufgrund der Grundwasserströmungsrichtung auszuschließen, da innerhalb dieses Bereiche keine Grundwasserentnahmen liegen.

Die nächstgelegenen Gebäude liegen nicht im direkten Abstrom der geplanten Anlage und werden öffentlich mit Trink- und Nutzwasser versorgt.

Zur Frage der Wahrung der öffentlichen Interessen ist das generelle Verschlechterungsverbot der Grundwasserqualität zu bewerten. Zu prüfen ist daher, ob Schadstoffe generell ins Grundwasser gelangen, was aufgrund der technischen Ausführung eher unwahrscheinlich ist, letztendlich aber nur durch eine Beweissicherung des Grundwassers festgestellt bzw. nachgewiesen werden kann.

Da keine geeigneten Probenahmestellen zur Beweissicherung bestehen (z. B. Brunnen oder Sonden) sind solche herzustellen.

Besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete werden durch Abwasser/Sickerwasser nicht grundsätzlich beeinträchtigt, ausgenommen davon ist ein Schadensfall wie oben beschrieben.

Um nachweisen zu können, dass der Grundwasserkörper im dauernden Betrieb nicht beeinträchtigt wird, sind Beweissicherungsmessstellen vorzusehen.

Zur Frage der Vermeidung bzw. Reduktion von Immissionen:

Die Niederschlagswässer der versiegelten Flächen werden für die Kanalspülung verwendet, wodurch auf eine eigene Grundwasserentnahme oder die Entnahme von Trinkwasser aus dem Ortsnetz verzichtet werden kann. In diesem Sinne ist die geplante Vorgangsweise als Ressourcenschonung (Verwendung von Niederschlagswasser anstelle von Grundwasser/Trinkwasser für die Kanalspülung) anzusehen.

Zusammenfassung:

- Qualitative Auswirkungen auf den Grundwasserkörper sind nur im Schadensfall bei Versagen aller technischen Sicherheitsmaßnahmen zu erwarten.

- Eine Beeinträchtigung fremder Rechte ist aufgrund der hydrogeologischen Randbedingungen praktisch auszuschließen.
- Eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen ist auszuschließen.

### **Wasserbautechnik:**

Beide Versickerungsmulden mit einer gesamten Nutzfläche von 405 m<sup>2</sup> wurden in Anlehnung an den Stand der Technik nach dem DWA Arbeitsblatt 138 für eine Einzugsfläche von 2960 m<sup>2</sup> ausreichend groß bemessen. Der gewählte Bodenfilteraufbau ist ausreichend für einen entsprechenden Grundwasserschutz. Auch ist das Sammelbecken für das Regenwasser mit einem Volumen von 90 m<sup>3</sup> ausreichend. Die Verwendung des nur gering verunreinigten Niederschlagswassers zu Reinigungszwecken für die Regenwasserkanalspülung ist aus fachlicher Sicht möglich. Spülwasser muss vom Kanalspülwagen jedenfalls aber wieder aufgenommen werden, ist ordnungsgemäß zu entsorgen und darf nicht in Richtung eines Vorfluters gelangen.

Fremde Rechte und das öffentliche Interesse werden bei projektgemäßer Ausführung durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

### **Risikofaktor 2:**

Gutachter: GH/D

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Grundwassers durch  
Geländeänderungen/ Flächeninanspruchnahme

### **Deponietechnik/Gewässerschutz:**

Durch Geländeänderungen und Flächeninanspruchnahme wird das Grundwasser qualitativ und quantitativ nur in vernachlässigbarem Maße beeinflusst.

Die Beeinträchtigungen werden als vernachlässigbar eingestuft.

Es werden keine geschützten sowie wasserwirtschaftlich sensiblen Gebiete durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt.

Es werden keine Wasserversorgungsanlagen durch Geländeänderungen/ Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt.

Bei der vorgesehenen Maßnahme ist von keiner mehr als geringfügigen Beeinträchtigung durch Geländeänderungen und Flächeninanspruchnahme auszugehen. Die Emissionen werden entsprechend dem Stand der Technik begrenzt.

### **Geohydrologie:**

Zur quantitativen Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme:

Durch die Teilversiegelung des Geländes kommt es lokal zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung: das betrifft eine Fläche von rund 885 m<sup>2</sup> zu 100 % (Fassung und Zwischenspeicherung aller Niederschlagswässer in Speicherbecken für die weitere Verwendung bzw. Ableitung des Überschusses über den Mischwasserkanal) und eine Fläche von 2.670 m<sup>2</sup> teilweise (Fassung und Zwischenspeicherung der Niederschlagswässer in Speicherbecken für die weitere Verwendung bzw. Versickerung von überschüssigem Wasser über Sickerwasseranlagen).

Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird die Grundwassererneuerung auf einer Gesamtfläche von rund 3.600 m<sup>2</sup> theoretisch verringert, da Niederschlagswasser auf dieser Fläche gefasst und für die weitere Verwendung zwischengespeichert wird und nur der Überlauf der Speicherbecken für unbedenkliche Wässer zur Versickerung gebracht wird.

Die Auswirkungen auf den Grundwasserkörper werden durch diese Maßnahmen aufgrund der Nähe zur Ybbs und der Umströmungstrecke des Kraftwerkes deutlich unter dem messbaren Bereich liegen. Eine Quantifizierung der Auswirkung auf den Grundwasserhaushalt scheint nicht sinnvoll möglich, da die zusätzlich versiegelte Fläche von rund 0,36 ha mit dem gesamten Einzugsgebiet der Ybbs von knapp 1.300 km<sup>2</sup> in Relation zu setzen wäre und darüber hinaus die komplexen Grundwasserhältnisse aufgrund der Talrandlage, der Nähe zur Ybbs und dem nahen Ybbskraftwerks zu berücksichtigen wären.

Nach Starkniederschlagsereignissen ist mit einer Anhebung des Grundwasserspiegels im direkten Nahbereich der Sickeranlagen zu rechnen. Die Untergrunddurchlässigkeit der gesättigten Zone wurde für die Dimensionierung der Sickeranlagen mit  $1 \cdot 10^{-5}$  m/s eher niedrig angesetzt, wodurch die Berechnungen auf der sicheren

Seite liegen werden und keine Beeinträchtigung fremder Rechte (Bauwerksvernäsungen) zu erwarten sind.

Durch das Eintauchen der Speicherbecken in das Grundwasser ist mit einer Anhebung des Grundwasserspiegels auf deren Anstromseite und einem Sunk auf der Abstromseite zu rechnen. Diese Effekte sind allerdings nur lokal, in einer Größenordnung von wenigen Zehnermetern um die Bauwerke, temporär, nämlich während extremer Grundwasserstände, und aufgrund des geringen Grundwassergefälles in einer Größenordnung von wenigen Zentimetern zu erwarten.

Eine quantitative Beeinträchtigung durch diesen Stau-/Sunkeffekt bestehender fremder Rechte ist auszuschließen.

Um einen Auftrieb eventueller leerer Becken zu verhindern, wodurch diese in weiterer Folge beschädigt werden könnten, werden die Speicherbecken mit Auftriebssicherungen in Form von Betonplomben versehen.

Zur qualitativen Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme:

Eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers alleine durch die Geländeänderung/Flächeninanspruchnahme ist auszuschließen, da keine maßgeblichen Eingriffe in den Grundwasserkörper im Zuge der Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme vorgesehen sind.

Die Beeinträchtigung besonders geschützter oder wasserwirtschaftlich sensibler Gebiete durch die vorgesehenen Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahmen ist daher ebenfalls auszuschließen.



## **Bereichsbewertung Grundwasser**

<b>Risikofaktor</b>	<b>Errichtungsphase</b>	<b>Betriebsphase</b>	<b>Zwischenfall/Unfall</b>
<b>Risikofaktor 1</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Risikofaktor 2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-</b>

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Grundwasser:**

Besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete werden durch Abwasser/Sickerwasser nicht grundsätzlich beeinträchtigt, ausgenommen davon ist ein Schadensfall bei Versagen aller technischen Sicherungen.

Um nachweisen zu können, dass der Grundwasserkörper im dauernden Betrieb nicht beeinträchtigt wird, sind Beweissicherungsmessstellen vorzusehen.

Eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers alleine durch die Gelände- veränderung/Flächeninanspruchnahme ist auszuschließen, da keine maßgeblichen Eingriffe in den Grundwasserkörper im Zuge der Gelände- veränderungen/Flächeninanspruchnahme vorgesehen sind.

Die Beeinträchtigung besonders geschützter oder wasserwirtschaftlich sensibler Gebiete durch die vorgesehenen Gelände- veränderungen/Flächeninanspruchnahmen ist daher ebenfalls auszuschließen.

### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Grundwasser:**

1....geringe/mäßige Auswirkungen

## Schutzgut Oberflächenwasser

### **Bearbeitender Gutachter:**

Wasserbautechnik – DI Kurz

### **Risikofaktoren:**

3. Beeinflussung der Oberflächenwässer durch Abwässer/Sickerwässer
4. Beeinflussung der Oberflächenwässer durch Geländeänderungen/  
Flächeninanspruchnahme

### **Risikofaktor 3:**

Gutachter: W

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinflussung der Oberflächenwässer durch  
Abwässer/Sickerwässer

### **Wasserbautechnik:**

#### **Ad) Betriebliches Abwasser der CP – Anlage:**

Die gesamte chemisch-physikalische Aufbereitungsanlage mit der Schlusionentauscheranlage als Polizeifilter ist ausreichend beschrieben. Der Nachweis, dass die kommunale Kläranlage des AV Ybbsfeld geeignet ist, das gegenständliche Abwasser der CP-Anlage aufzunehmen, ist plausibel. Die Vorreinigung entspricht dem Stand der Technik. Die Einhaltung der Grenzwerte nach der Abwasseremissionsverordnung für die Abfallbehandlung ist mit dem gewählten Reinigungssystem bei ordnungsgemäßen Betrieb zu erwarten. Fremde Rechte und das öffentliche Interesse werden bei projektsgemäßer Ausführung durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

#### **Ad) Mehr als gering verunreinigtes Oberflächenwasser:**

Die Auslegung des Ölabscheiders sowie des Volumens der Speicherbecken entspricht auch hier dem Stand der Technik. Zu achten ist jedoch dabei darauf, dass es hier zu keiner Grenzwertüberschreitung der allgemeinen Abwasseremissionsverordnung bei der Verwendung von Kanalspülwasser bei Einleitung in den öffentlichen

Schmutzwasserkanal kommen darf. Relevant ist für diesen Teilstrom jedenfalls die allgemeine Abwasseremissionsverordnung, wobei aufgrund des Verunreinigungspotentials der angeschlossenen Flächen und der Vorreinigung über Ölabscheider die Einhaltung der Grenzwerte erwartbar ist. Die Ableitung von Kanalspülwasser von Schmutzwasserkanälen ist daher aus fachlicher Sicht möglich und im Sinne von Frischwassereinsparung auch sinnvoll. Eine Bewilligungspflicht analog wie im Wasserrecht und auch aufgrund der Indirekteinleiterverordnung leitet sich daraus aus meiner Sicht nicht ab, da bei einer Menge von nur wenigen m<sup>3</sup> an Spülwasser täglich keine Schwellenwerte überschritten werden.

Der Ölabscheider entspricht dem Stand der Technik. Auflagen werden nur bezüglich der Dichtheit dieser Anlage, der Speicherbehälter und der Kanalisation vorgeschrieben. Da das Abwasser nur über die Schmutzwasserkanalspülung ausgetragen wird, die Einleitung in ein Kanalsystem wie oben erwähnt eigentlich bewilligungsfrei wäre, wird auch kein Konsens vorgeschlagen.

**Risikofaktor 4:**

Gutachter: W

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinflussung der Oberflächenwässer durch  
Geländeänderungen/ Flächeninanspruchnahme

**Wasserbautechnik:**

Die Errichtung der Anlage befindet sich fernab eines Oberflächengewässers.

Die Anlage beeinflusst in keinster Weise ein Oberflächenwasser.

## **Bereichsbewertung Oberflächenwasser**

<b>Risikofaktor</b>	<b>Errichtungsphase</b>	<b>Betriebsphase</b>	<b>Zwischenfall/Unfall</b>
<b>Risikofaktor 3</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Risikofaktor 4</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-</b>

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Oberflächenwasser:**

Die gesamte chemisch-physikalische Aufbereitungsanlage mit der Schlusssionentauscheranlage als Polzeifilter ist ausreichend beschrieben. Der Nachweis, dass die kommunale Kläranlage des AV Ybbsfeld geeignet ist, das gegenständliche Abwasser der CP-Anlage aufzunehmen, ist plausibel. Die Vorreinigung entspricht dem Stand der Technik. Die Einhaltung der Grenzwerte nach der Abwasseremissionsverordnung für die Abfallbehandlung ist mit dem gewählten Reinigungssystem bei ordnungsgemäßem Betrieb zu erwarten.

Die Errichtung der Anlage befindet sich fernab eines Oberflächengewässers. Die Anlage beeinflusst in keinsten Weise ein Oberflächenwasser durch Geländeänderungen/ Flächeninanspruchnahme.

### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Oberflächenwasser:**

1 geringe/mäßige Auswirkungen

## Schutzgut Untergrund/Boden

### **Bearbeitende Gutachter:**

Agrartechnik/Boden – DI Schretzmayer  
Deponietechnik/Gewässerschutz – DI Ambichl  
Geohydrologie – Mag. Hauer  
Wasserbautechnik – DI Kurz

### **Risikofaktoren:**

5. Beeinflussung des Untergrunds und des Bodens durch Abwässer/Sickerwässer
6. Beeinflussung des Untergrunds und des Bodens durch Geländeänderungen/  
Flächeninanspruchnahme

### **Risikofaktor 5:**

Gutachter: A/D/GH/W

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Untergrunds durch Abwässer/Sickerwässer

### **Agrartechnik/Boden:**

Es werden nur Niederschlagswässer aus nicht kontaminierten Bereichen (Dachwässer, Wässer von asphaltierten Rangier- und Abstellflächen, auf denen keine Manipulation mit Räumgut etc. durchgeführt wird) über Versickerungsmulden zur Versickerung gebracht.

Mit einer qualitativen Beeinträchtigung des Untergrundes ist nicht zu rechnen.

### **Deponietechnik/Gewässerschutz:**

Grundsätzlich ist dazu festzustellen, dass eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden nur in jenem Bereich erfolgen kann, wo auch eine Versickerung stattfindet. Im gegenständlichen Fall beschränkt sich das auf die Versickerungsmulden 1 und 2.

Im Versickerungsbereich der Mulden 1 und 2 sollen nur nicht kontaminierte Dachwässer sowie Oberflächenwässer aus dem Rangierbereich zur Versickerung gelan-

gen. Somit ist im Normalbetrieb von keiner mehr als geringfügigen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auszugehen.

Die Frage der Ausbreitung ist primär in Bezug zu den Strömungsverhältnissen im Grundwasser zu beantworten und es wird diesbezüglich auf die Beantwortung unter Risikofaktor 2 verwiesen.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen kann als ausreichend angesehen werden.

Die Emissionen werden entsprechend dem Stand der Technik begrenzt.

Dazu kann festgestellt werden, dass die flüssigen Immissionen aufgrund des Umstandes, dass ein Großteil der anfallenden Oberflächenwässer nicht kontaminiert ist, möglichst gering gehalten werden.

### **Geohydrologie:**

Im Falle eines Schadens an allen technischen Barrieren ist – wenn auch mit sehr geringen Wahrscheinlichkeiten – ein Eintrag von Schadstoffen in den Untergrund theoretisch denkbar.

Sofern die Schadstoffe nicht bis in die gesättigte Zone des Aquifers eindringen, werden diese am Schadensort verbleiben und sich nicht weiter verbreiten. Eine Weiterverbreitung erfolgt erst mit dem Eindringen in die gesättigte Bodenzone (siehe Risikofaktor 1).

Die Wahrscheinlichkeit für einen Schadensfall wird aus geohydrologischer Sicht grundsätzlich als gering beurteilt, da für die geplante CP-Anlage eine doppelwandige technische Sicherung mit der Möglichkeit zur visuellen Kontrolle sowie technische Überwachungseinrichtungen vorgesehen sind.

Durch die Wiederverwendung von durch den Werksverkehr potentiell belasteter Wässer nach einer Reinigung für Kanalspülungen werden aus geohydrologischer Sicht die Immissionen gering gehalten bzw. vermieden und dadurch eine mögliche Beeinträchtigung fremder Rechte gering gehalten.

### **Wasserbautechnik:**

Beide Versickerungsmulden wurden in Anlehnung an den Stand der Technik nach dem DWA Arbeitsblatt 138 für eine Einzugsfläche von 2960 m<sup>2</sup> ausreichend groß

bemessen. Der gewählte Bodenfilteraufbau ist ausreichend für einen entsprechenden Schutz des Untergrundes.

Im Normalbetrieb ist mit keinen mehr als nur geringfügigen Auswirkungen auf den Boden und den Untergrund zu rechnen. Aus wasserbautechnischer Sicht ist aber eine Grundwasserbeweissicherung zu empfehlen (im Falle eines Störfalls). Vergleiche dazu auch Beurteilung bei Risikofaktor 1.

Der Stand der Technik bezüglich der Abwasservermeidung (Überdachung stark verunreinigter Flächen) und Abwasserreinigung wird eingehalten.

### **Risikofaktor 6:**

Gutachter: A/GH

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Untergrunds durch Geländeänderungen/  
Flächeninanspruchnahme

### **Agrartechnik/Boden:**

Der Boden erfüllt diverse Funktionen, je nach Standort und Eigenschaften in jeweils unterschiedlichem Maß. Es wird zwischen natürlichen Bodenfunktionen, Nutzungs- und Produktionsfunktionen inkl. Trägerfunktionen sowie Archivfunktionen unterschieden, die in eine oder mehrere Bodenteilfunktionen unterteilt werden.

#### 1. Natürliche Bodenfunktionen

- a. Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
- b. Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen
- c. Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers

#### 2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

#### 3. Nutzungsfunktionen

- a. Rohstofflagerstätte
- b. Fläche für Siedlung und Erholung
- c. Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung

d. Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

Bodenfunktionen	bewertbare Bodenteilfunktionen
Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Standort für natürliche Vegetation</li> <li>• Standort für Bodenorganismen</li> </ul>
Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Retentionsvermögen des Bodens bei Niederschlagsereignissen</li> <li>• Nitratrückhaltevermögen des Bodens</li> </ul>
Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Filter- und Pufferfunktion des Bodens für Schwermetalle</li> <li>• Puffervermögen des Bodens für saure Einträge</li> <li>• Puffervermögen für org. Schadstoffe</li> </ul>
Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden</li> <li>• Natürliche Ertragsfähigkeit forstwirtschaftlich genutzter Böden</li> </ul>
Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Archiv der Natur- und Kulturgeschichte</li> </ul>

Ein Teil der Nutzungsfunktionen meint dabei nicht den Boden im Sinne von lebenerfüllten und reaktionsfähigen Lockerdecken, die durch Umwandlung anorganischer und organischer Ausgangsstoffe – unter Zufuhr von Energie und Stoffen aus der Atmosphäre – neu entstanden sind und in denen diese Umwandlungsprozesse weiter ablaufen, sondern im Sinne von Fläche.

Im UVP-Verfahren sind nach dem UVE-Leitfaden insbesondere Filter- und Puffer-Transformationsfunktionen (mechanische Filterleistung, physikalisch-chemische Pufferkapazität, Mineralisierung und Metabolisierung durch Bodenorganismen, Wasser- und Stoffkreisläufe, Kleinklima); Lebensraumfunktionen (Boden als Lebensraum für Organismen und als Genpool); Archivfunktionen: (geogenes und kulturelles Erbe



[wird in der Regel bei Sach- und Kulturgütern abgehandelt]) sowie die Produktionsfunktionen als Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu betrachten.

Dass die Nutzung dieser Fläche künftig nicht eine land- und forstwirtschaftliche ist, sondern die Fläche als Standort für eine andere wirtschaftliche Nutzung – in dem Fall der Errichtung von Bauwerken mit gewerblicher Nutzung – vorgesehen ist, wurde bereits in der Umwidmung dieser Flächen entschieden. Aus dieser künftigen Nutzung als Bauland ergibt sich auch die Konsequenz, dass die natürlichen Bodenfunktionen weitgehend verloren gehen, da in der Regel auf derartigen Flächen Boden teilweise oder ganz abgeschoben und versiegelt oder bebaut wird.

Die Mehrzahl der aufgezählten zu beurteilenden Bodenfunktionen dient nicht dem Selbstzweck des Bodens, sondern dem Schutz anderer Schutzgüter, so etwa die Filter- und Pufferfunktionen, die dem qualitativen Schutz des Grundwassers dienen, oder Wasserkreisläufe, die dem quantitativen Schutz des Grundwassers und dem Klimaschutz dienen.

Geländeveränderungen sind etwa im Hinblick auf eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung relevant, die künftig hier nicht mehr vorgesehen ist, oder im Hinblick auf eine Veränderung der Abflussverhältnisse.

Aus Sicht des Bodenschutzes ist der Verlust des Bodens an sich relevant, weil Bodenschutz auch immer im Zusammenhang mit anderen Aspekten der Lebensgrundlagen unserer Umwelt gesehen werden muss, die Erhaltung der Böden kann aber nicht in einem konkreten Genehmigungsverfahren realisiert werden, sondern ist durch vernünftige und umsichtige Raumplanung wahrzunehmen. Nicht zuletzt deshalb wird versucht, durch eine Bodenrahmenrichtlinie den Bodenschutz europaweit umzusetzen.

Im Einzelnen ist der Verlust von Boden unbedeutend, erst in der Summe, das sind derzeit ca. 22 ha täglich in Österreich, akkumuliert sich daraus eine problematische Situation.

**Geohydrologie:**

Aus geohydrologischer Sicht (also bezüglich einer quantitativen Veränderung des Grundwasserkörpers) kommt es durch die geplanten Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahmen zu keiner Beeinträchtigung des Bodens bzw. des Untergrundes.

## **Bereichsbewertung Untergrund/Boden**

<b>Risikofaktor</b>	<b>Errichtungsphase</b>	<b>Betriebsphase</b>	<b>Zwischenfall/Unfall</b>
Risikofaktor 5	0	0	0
Risikofaktor 6	0	0	-

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Untergrund/Boden:**

Es werden nur Niederschlagswässer aus nicht kontaminierten Bereichen (Dachwässer, Wässer von asphaltierten Rangier- und Abstellflächen, auf denen keine Manipulation mit Räumgut etc. durchgeführt wird) über Versickerungsmulden zur Versickerung gebracht.

Mit einer qualitativen Beeinträchtigung des Untergrundes ist nicht zu rechnen.

Es kommt durch die geplanten Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahmen zu keiner Beeinträchtigung des Bodens bzw. des Untergrundes.

### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Untergrund/Boden:**

0....keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

## Schutzgut Luft und Klima

### Bearbeitende Gutachter:

Lärmschutz – Ing. Ooppel

Luftreinhalte-technik – DI Ellinger

### Risikofaktoren:

7. Beeinträchtigung der Luft durch Luftschadstoffe
8. Beeinflussung der Luft durch Lärm (Ausbreitungsmedium)

### Risikofaktor 7:

Gutachter: LU

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Luft durch Luftschadstoffe

### Luftreinhalte-technik:

Durch das Vorhaben werden in erster Linie Schadstoffe aus Verbrennungsmotoren von Transportfahrzeugen und Arbeitsmaschinen sowie Kohlenwasserstoffe und Geruch ( $H_2S$ ) aus der Aufbereitungshalle und Staub emittiert.

Hauptemissionsstoffe sind Stickstoffoxide, Kohlenwasserstoffe und Staub (Feinstaub PM 10, Feinstaub PM 2,5). Weitere Schadstoffe, die von Verbrennungsmotoren nur in sehr geringen Mengen freigesetzt werden, für die aber ebenfalls gesetzliche Immissionsbegrenzungen bestehen, sind Kohlenstoffmonoxid, Benzol, Schwefeldioxid und Benzo(a)pyren..

Die Ergebnisse der Immissionsprognose zeigen für **Feinstaub PM 10** für nächstgelegene Wohnanrainer maximale Zusatzbelastungen deutlich geringer als  $0,1 \mu g/m^3$ , welche also irrelevant gering zu bezeichnen sind. Dies gilt auch für den gewerblichen Anrainer, für den eine JMW Zusatzbelastung von  $0,3 \mu g/m^3$  bzw. 0,8 % des IG Grenzwertes prognostiziert wurde. Statistisch gesehen führt eine Erhöhung des **PM 10**-Jahresmittelwertes um  $0,1 \mu g/m^3$  zu keiner zusätzlichen Überschreitung des

TMW-Grenzwertes (beim gewerblichen Anrainer resultiert max. eine TMW Überschreitung).

Für den JMW **PM 2,5** werden für alle Immissionsaufpunkte Zusatzbelastungen prognostiziert, die für die Wohnanrainer um einen Faktor 10 unter der zitierten Irrelevanzschwelle liegen. Für die Geruchsmissionen werden unter Maximalannahmen Geruchstundenhäufigkeiten pro Jahr bis zu 3 % prognostiziert.

Für **NO<sub>2</sub>** werden maximale Zunahmen der Immissionskonzentrationen für den JMW und HMW prognostiziert, welche für Wohngebiete auf irrelevantem Niveau (max. JMW 0,04 µg/m<sup>3</sup>, max. TMW 4 µg/m<sup>3</sup>) liegen.

Für **CO** und **NMVOC** weisen die Prognosen aufgrund der Emissionsrelation zu den Hauptemissionsstoffen maximale Zunahmen der Immissionskonzentrationen auf, die deutlich unter der jeweiligen Bagatellgrenze liegen. Die zu erwartenden Geruchsmissionen liegen unter bzw. an einem Immissionsaufpunkt mit 3 % Geruchstunden nur geringfügig unter der Bagatelleschwelle von 2 % Geruchstunden pro Jahr.

Für alle im IG-L begrenzten Parameter sind Grenzwertüberschreitungen bzw. zusätzliche Grenzwertüberschreitungen auszuschließen.

Durch die im technischen Projekt beschriebenen Maßnahmen und die im Auflagenkatalog enthaltenen zusätzlichen Maßnahmen ist von einer, nach dem Stand der Technik wirkungsvollen Emissionsbegrenzung von Luftschadstoffen auszugehen.

Maßnahmen zur Emissionsminderung und Überwachung sind im Auflagenkatalog enthalten.

**Risikofaktor 8:**

Gutachter: L

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinflussung der Luft durch Lärm (Ausbreitungsmedium)

**Lärmschutz:**

**Errichtungsphase:**

Für die Errichtungsphase erscheint eine „normale“ Beurteilung gemäß Richtlinie Nr. 3 Blatt1 (2008) des ÖAL als grundsätzlich nicht zielführend.

Dies wird damit begründet, dass üblicherweise eine Einhaltung des planungstechnischen Grundsatzes in einer Errichtungs- oder Bauphase nicht zu erwarten ist.

Im gegenständlichen Fall liegen die zu erwartenden Beurteilungspegel des Errichtungsbetriebes am ungünstigsten Punkt RP2 im gewidmeten Bauland-Betriebsgebiet bei ca. 57 dB. Pegelspitzen können eine Höhe von bis zu ca. 63 dB erreichen.

An den übrigen Punkten wird ein Beurteilungspegel von bis zu ca. 49 dB bei Spitzen bis zu ca. 60 dB zu erwarten sein.

Die errechneten Werte werden vergleichsweise der Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen, LGBL 8000/4, gegenübergestellt, die für die lauteste zur Wohnnutzung vorgesehenen Flächenwidmung Bauland Kerngebiet als Immissionsgrenzwert zur Tagzeit für die tägliche Lärmbelastung einen äquivalenten Dauerschallpegel von 60 dB vorgibt.

Dieser Grenzwert für die tägliche Belastung wird durch die Betriebsgeräusche während der Errichtungsphase, an allen untersuchten Punkten eingehalten.

Hinsichtlich Pegelspitzen wird in der Richtlinie Nr. 3 Blatt1 des ÖAL (1986) für die lauteste zur Wohnnutzung vorgesehenen Flächenwidmung Bauland Kerngebiet für tägliche Geräuschbelastungen als oberster Grenzwert zwischen 18.00 und 19.00 Uhr der Wert von 75 dB angegeben.

Dieser Grenzwert wird an keinem untersuchten Punkt überschritten.

Ferner wird durch die projektmäßige Festlegung der Betriebszeit in der Errichtungsphase werktags zwischen 06.00 und 19.00 Uhr die kritischere Abendzeit (gemäß

ÖAL 3/1 2008) nicht berührt. Dadurch wird dem erhöhten Ruhebedürfnis selbst in der kurzen Errichtungsphase Rechnung getragen.

Sowohl von der Lautstärke als auch von der Geräuschart her werden übliche Baustellengeräte verwendet und treten diese Immissionen aufgrund normaler Bautätigkeit auch beim normalen Gebäudebau auf.

In eng verbauten Stadtbereichen können aufgrund der Nähe dieser Geräuschquellen auch höhere Immissionswerte als an den im gegenständlichen Fall exponiertesten, untersuchten Bereichen auftreten.

Auch die Pegelspitzen können im Nahbereich von öffentlichen Straßen, insbesondere bei Unebenheiten, die im gegenständlichen Fall höchsten Werte überschreiten.

### **Betriebsphase:**

Grundsätzlich verfolgen die zur Verfügung stehenden österreichischen Regelwerke zur Lärmbeurteilung das Ziel, neu in einer Umgebung auftretende Geräusche soweit im Rahmen zu halten, dass sie zu keiner sonderlichen Auffälligkeit bzw. zu keiner merkbaren Verschlechterung der bestehenden Umgebungsgeräuschsituation führen. Den Stand der Technik bezüglich der Beurteilung von Lärmimmissionen im Nachbarschaftsbereich definierte die fünfte Auflage der Richtlinie 3, Blatt 1 des Österreichischen Arbeitsringes für Lärmbekämpfung 1986.

Mit der Begründung von Änderungen im europäischen und österreichischen Recht wie auch auf Grund der neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse wurde unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage wie auch der wissenschaftlichen Erkenntnisse eine Neufassung der ÖAL 3/1 erarbeitet, die als Vorrichtlinie mit 1.10.2006 in Kraft trat. Nach Überarbeitung wurde die Richtlinie mit 1.3.2008 veröffentlicht.

Ziel der Richtlinie ist der Schutz von Menschen im Nachbarschaftsbereich vor Schallquellen. Die Anwendung der oberen Grenzwerte der Richtlinie dient der Vermeidung jedenfalls gesundheitsschädigender Einwirkungen von Schall, die Einhaltung eines planungstechnischen Grundsatzes stellt ein Irrelevanzkriterium bezüglich der Lärmbelästigung dar. Die Festlegung der Grenze der Zumutbarkeit einer Lärmbelästigung ist jedoch nicht unmittelbar aus der Richtlinie ableitbar, sondern kann nur

auf Basis einer individuellen schalltechnischen und lärmmedizinischen Beurteilung durch die erkennende Behörde erfolgen.

Aus diesen Überlegungen ergab sich ein dreistufiges Beurteilungsschema. Im ersten Schritt wird überprüft, ob die Grenze der Gesundheitsgefährdung unterschritten ist. Im nächsten Schritt wird geprüft, ob die zu beurteilenden Schallimmissionen relevante Auswirkungen auf die Umgebung haben (planungstechnischer Grundsatz). Sofern dies der Fall ist, ist eine individuelle schalltechnische und lärmmedizinische Beurteilung unter Berücksichtigung der akustischen und außerakustischen Parameter erforderlich.

Grundsätzlich gibt die Richtlinie Nr. 3 Blatt 1 des ÖAL (2008) bei neuen Anlagen folgende Beurteilungskriterien vor:

### **1. Ausschlusskriterium für längere Einwirkung:**

Liegt der spezifische Beurteilungspegel der Anlage über 65 dB zur Tagzeit, über 60 dB zur Abendzeit und über 55 dB zur Nachtzeit ist die Anlage grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.

Unter 4.1.3 wird in der ÖAL 3/1 dargelegt, dass ab diesen Werten bei längerer Einwirkung negative gesundheitliche Auswirkungen zu erwarten sind.

### **2. Einhaltung des planungstechnischen Grundsatzes (Irrelevanzkriterium):**

Ist der Beurteilungspegel der spezifischen Schallimmission  $L_{r, \text{spez}}$  um mindestens 5 dB unter dem Planungswert für die spezifische Schallimmission  $L_{r, \text{PW}}$  so gilt der planungstechnische Grundsatz als eingehalten und die Anlage ist ohne weitere Maßnahmen genehmigungsfähig.

### **3. Individuelle schalltechnische und lärmmedizinische Beurteilung:**

Liegt der Beurteilungspegel der spezifischen Schallimmission über dem Irrelevanzkriterium jedoch unter dem Ausschlusskriterium, so sind umfangreiche und eingehende lärmtechnische und medizinische Untersuchungen für eine Prüfung der Zumutbarkeit durchzuführen.



### **Erläuterungen zu den Prüfungsparametern:**

Der Beurteilungspegel der spezifischen Schallimmission  $L_{r, \text{spez}}$ , ist grundsätzlich der Wert über die gesamten 13 Tagstunden (0600 Uhr-1900 Uhr). Für den Fall, dass über eine Stunde der Beurteilungspegel um 5 dB oder mehr höher ist als der über die gesamte Tagzeit, ist der Wert für eine Stunde um 5 dB zu verringern und als Beurteilungspegel den weiteren Betrachtungen zu Grunde zu legen.

$$L_{r,1h} < L_{r,13h} + 5 \text{ dB:}$$

$$L_r = L_{r,13h}$$

$$L_{r,1h} \geq L_{r,13h} + 5 \text{ dB}$$

$$L_r = L_{r,1h} - 5 \text{ dB}$$

Der Planungswert für die spezifische Schallimmission  $L_{r, \text{PW}}$  ist das Minimum aus dem Beurteilungspegel der ortsüblichen Schallimmissionen und dem Beurteilungspegel der Flächenwidmung.

Der Beurteilungspegel der spezifischen Schallimmission  $L_{r, \text{spez}}$  muss jedenfalls mindestens 5 dB unter dem Planungsrichtwert für die spezifische Schallimmission  $L_{r, \text{PW}}$  liegen.

$$L_{r, \text{spez}} \leq L_{r, \text{PW}} - 5 \text{ dB}$$

Die kennzeichnenden Pegelspitzen sind ohne Anwendung eines Anpassungswerts anzugeben. Kennzeichnende Pegelspitzen maßgeblicher Höhe schlagen sich im Beurteilungspegel nieder. Diese werden nach folgender Beziehung berücksichtigt:

### **Für die Tagzeit:**

$$L_{A, \text{sp}} \leq L_r + 25 \text{ dB}$$

$$L_r = L_{r,13h}$$

$$L_{A, \text{sp}} > L_r + 25 \text{ dB}$$

$$L_r = L_{A, \text{sp}} - 25 \text{ dB}$$

Die weiterführende individuelle schalltechnische Beurteilung erfolgt wiederum in Anwendung der ÖAL 3/1 1986, welche für besondere oder auffällige Geräuschcharaktere Anpassungswerte vorsah, und dem Schalltechniker ermöglicht die zu beurteilende Situation in Form von Zahlenwerten soweit aufzubereiten, dass eine Beurtei-

lung nach dem örtlichen Maß und der Kriterien der WHO durch den Mediziner ermöglicht wird.

Angemerkt wird, dass in der ÖAL 3/1 1986 die Bildung eines Grenzwertes für Geräuschemissionen beschrieben wurde. Diese Grenzwertbildung basiert auf der statistisch erhobenen Reaktion der Bevölkerung auf Lärmimmissionen und stellt eine mögliche Beurteilungsvariante dar.

Folgendes wurde in der Richtlinie angegeben:

ÖAL-Richtlinie Nr.3 Blatt 1 (1986), Tafel 3 Überschreitungen des Grundgeräuschpegels durch Beurteilungspegel um dB	Kategorie	zu erwartende öffentliche Reaktion Beschreibung
0	keine	keine Reaktion
5	wenig	vereinzelte Beschwerden
10	mittel	verbreitete Beschwerden
15	stark	Drohungen mit Gemeinschafts-Aktionen
20	sehr stark	nachdrückliche Gemeinschafts-Aktionen

Aus diesen Reaktionen wurde in der Richtlinie ein als üblicherweise zumutbar bezeichneter Grenzwert von 10 dB über dem Grundgeräuschpegel definiert.

Als zweite Variante der Beurteilung wurde in dieser Richtlinie angegeben, dass der LAeq der Umgebung durch das Hinzukommen von Betriebsgeräuschen nicht mehr wesentlich angehoben werden soll. Diese Möglichkeit ist insbesondere für Fälle, in denen der LAeq der Umgebung den Grundgeräuschpegel bereits mehr als 10 dB übersteigt, vorgesehen.

Die zur Genehmigung eingereichte Situation, kann daher gemäß der beschriebenen Beurteilungsstrategie wie folgt dargelegt werden:

## 1. Bildung eines spezifischen Beurteilungspegels samt Darstellung der Einhaltung des planungstechnischen Grundsatzes

### Tagzeit

	$L_{r, \text{spez}}$	$L_{r, \text{PW} - 5}$	PTG
RP1a	53	50	Nicht erfüllt
RP1b	53	50	Nicht erfüllt
RP2	57	55	Nicht erfüllt
RP3a	36	50	erfüllt
RP3b	33	50	erfüllt
RP3c	35	50	erfüllt
RP3d	34	50	erfüllt
RP4	18	50	erfüllt
RP5	44	48	erfüllt

$L_{r, \text{spez}}$  .... Spezifischer Beurteilungspegel in dB, incl. Anpasswert  
 $L_{r, \text{PW} - 5}$  ..... Zielwert zu Einhaltung des PTG in dB  
 PTG ..... Planungstechnischer Grundsatz

### Abendzeit

	$L_{r, \text{spez}}$	$L_{r, \text{PW} - 5}$	PTG
RP1a	51	50	Nicht erfüllt
RP1b	52	50	Nicht erfüllt
RP2	55	54	Nicht erfüllt
RP3a	35	45	erfüllt
RP3b	32	45	erfüllt
RP3c	33	45	erfüllt
RP3d	33	45	erfüllt
RP4	47	45	Nicht erfüllt
RP5	42	45	erfüllt

$L_{r, \text{spez}}$  .... Spezifischer Beurteilungspegel in dB, incl. Anpasswert  
 $L_{r, \text{PW} - 5}$  ..... Zielwert zu Einhaltung des PTG in dB, aufgrund der Vorbelastung im Bereich der RP1 mit einem Anpasswert von 5 dB  
 PTG ..... Planungstechnischer Grundsatz

### Nachtzeit

	$L_{r, \text{spez}}$	$L_{r, \text{PW} - 5}$	PTG
RP1a	51	45	Nicht erfüllt
RP1b	51	45	Nicht erfüllt
RP2	56	54	Nicht erfüllt
RP3a	32	40	erfüllt
RP3b	30	40	erfüllt
RP3c	32	40	erfüllt
RP3d	31	40	erfüllt
RP4	46	40	Nicht erfüllt
RP5	42	40	Nicht erfüllt

$L_{r, \text{spez}}$  .... Spezifischer Beurteilungspegel in dB, incl. Anpasswert  
 $L_{r, \text{PW} - 5}$  ..... Zielwert zu Einhaltung des PTG in dB, aufgrund der Vorbelastung im Bereich der RP1 mit einem Anpasswert von 5 dB  
 PTG ..... Planungstechnischer Grundsatz

In obiger Tabelle wurde der gemäß Email der Fa. tas vom 29.12.2015 in der eigentlichen Untersuchung in der Tabelle auf Seite 46 unten fälschlicherweise angegebene Wert von 58 dB durch den korrekten Wert von 56 dB ersetzt.

Das Ausschlusskriterium für längere Einwirkung gemäß ÖAL 3/1 (2008) wird an keinem gemäß Flächenwidmung zur primären Wohnnutzung vorgesehenen Nachbarschaftspunkt erreicht und auch zur Tag- und Abendzeit sowie im nächtlichen Katastrophenbetrieb am RP2 nicht erreicht.

Für Wohnungen in gewidmetem Bauland Betriebsgebiet wird in der ÖAL 3/1 unter Punkt 3.28 darauf hingewiesen, dass diese Wohnungen widmungsgemäß den Kriterien für Wohnen nicht genügen weshalb einerseits von einer geänderten Erwartungshaltung der Benutzer im Sinne einer erhöhten Toleranz gegenüber Schallimmissionen ausgegangen werden kann und andererseits erfahrungsgemäß auch gewisse Einschränkungen der Dispositionsfreiheit (Geschlossenhalten von Fenstern aus Lärmschutzgründen) hingenommen werden.

Im Bereich des RP2 in gewidmetem Bauland Betriebsgebiet wird im Katastrophenfall in der Nachtzeit bei Anlieferung zur Behandlungshalle zur Nachtzeit gemäß Projekt mit einem spezifischen Beurteilungspegel in der Höhe von 56 dB zu rechnen sein. Gemäß Einreichunterlagen handelt es sich bei diesem Betriebszustand, der nur bei den seltenen Katastropheneinsätzen und Anlieferung an die Behandlungshalle auftritt, um keinen regulären dauerhaften Betriebszustand weshalb die Kriterien der ÖAL 3/1 für eine längere Einwirkung nicht zutreffen können.

Ferner wird im Projekt ausgeführt, dass Schallpegeldifferenzen in der Größenordnung von 1 dB nicht mehr einwandfrei nachgewiesen werden können und die tatsächlichen Betriebsgeräusche (laut Email tas vom 29.12.2015 vor allem LKW Pumpgeräusche mit einer Andauer von max. 30 Minuten) keine spezielle Geräuschcharakteristik aufweisen, die einen Zuschlag erforderlich machen würden, woraus ein tatsächlicher, individueller Beurteilungspegel von 51 dB resultiert.

In diesem Zusammenhang wird auch angemerkt, dass die Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen, LGBL 8000/4, zur Nachtzeit als Emissionsgrenzwert für Bauland Betriebsgebiet einen Dauerschallpegel von 55 dB angibt.

Würde man auf diesen im Betriebsgebiet zulässigen Dauerschallpegel zur Bildung eines spezifischen Beurteilungspegels den allgemeinen Anpasswert von 5 dB anbringen ergäbe sich ein Grenzwert von 60 dB.

Festgehalten wird, dass sich die obigen Überlegungen konkret auf gesundheitliche Auswirkungen auf den Menschen beziehen und vom lärmtechnischen ASV keine Aussagen zu diesem medizinischen Themenbereich getroffen werden können.

Die angeführten Darstellungen geben deshalb lediglich aus technischen Unterlagen abgeleitete Daten wieder, die für die nachfolgende Beurteilung durch den medizinischen ASV von Bedeutung sein könnten.

Der planungstechnische Grundsatz nach ÖAL 3/1 (2008) wird für die ungünstigsten Betriebszustände (inkl. Katastropheneinsatz) zumindest an den Punkten RP1a und RP1b in allen Zeiträumen und am RP4 in der Abend- und Nachtzeit sowie am RP5 in der Nachtzeit nicht eingehalten.

Aus diesem Grund ist eine individuelle Beurteilung erforderlich.

## 2. Individuelle Beurteilung für den regulären Betrieb

Vergleich Umgebung – individuelle Beurteilungspegel

### Tagzeit

	Umgebungsgeräusch			Betriebsgeräusch	
	$L_{A,95}$	$L_{A,eq}$	$L_{A,1}$	$L_r$	$L_{Spi}$
RP1a	53 – 60	60 – 61	62 – 67	48	bis 63
RP1b				48	bis 64
RP2	53 – 59	60 – 61	62 – 71	52	bis 72
RP3a	44 – 51	61 – 74	61 – 74	31	bis 56
RP3b				28	bis 54
RP3c				30	bis 54
RP3d				29	bis 53
RP4	59 – 66	68 – 73	68 – 73	43	bis 61
RP5	46 – 53	55 – 60	55 – 60	39	bis 53

$L_{A,95}$ ... Basispegel in dB

$L_{A,eq}$ ... äquivalenter Dauerschallpegel in dB

$L_{A,1}$ ... Statistischer Spitzenpegel in dB

$L_r$ ... Individueller Beurteilungspegel in dB

$L_{Spi}$  ... Pegelspitzen in dB

Angemerkt wird, dass in obiger Tabelle entgegen den Darstellungen auf der Seite 47 des lärmtechnischen Projekts die höchsten Pegelspitzen, die durch Manipulationen im Bereich der Container verursacht werden, angegeben wurden.

Zur Tagzeit liegen die beantragten Beurteilungspegel unterhalb der messtechnisch ermittelten Basispegel, die bestehenden Dauerschallpegel werden mit Ausnahme des RP2 (Club Splash im gewidmeten Bauland Betriebsgebiet) um mehr als 10 dB unterschritten.

Es wird daher in diesen Bereichen mit praktisch keiner Erhöhung der bestehenden Dauerschallpegel zu rechnen sein.

Am ungünstigsten Punkt RP2 wird der bestehende Dauerschallpegel durch den Beurteilungspegel um zumindest 8 dB unterschritten.

Eine Erhöhung des bestehenden Dauerschallpegels um bis zu 0,6 dB kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich Schallpegeldifferenzen in der Größenordnung von 1 dB wird aus technischer Sicht festgestellt, dass Unterschiede dieser Größenordnung messtechnisch nicht mehr einwandfrei nachgewiesen werden können und deshalb als geringfügig eingestuft werden können.

Die beantragten betrieblichen Pegelspitzen liegen mit Ausnahme des RP2 unterhalb bzw. im Bereich der bestehenden statistischen Pegelspitzen.

Am RP2 (Club Splash im gewidmeten Bauland Betriebsgebiet) liegen die Pegelspitzen von bis zu 72 dB knapp oberhalb der statistischen Pegelspitzen der Umgebung, die mit 62 bis 71 dB festgestellt wurden.

In der Richtlinie Nr. 3 Blatt 1 des ÖAL Ausgabe 2008 findet sich kein Hinweis auf höchste zulässige Pegelspitzen, in der nicht aktuellen Ausgabe 1986 wird in gewidmetem Bauland Betriebsgebiet als oberster Grenzwert für Pegelspitzen in der Zeit zwischen 06.00 und 18.00 Uhr der Wert von 80 dB und zwischen 18.00 und 22.00 Uhr sowie an Sonn/Feiertagen zwischen 06.00 und 22.00 Uhr der Wert von 75 dB angeführt.

Die Vorgabewerte aus dem Jahr 1986 werden am RP2 unterschritten.

## Abendzeit

	Umgebungsgeräusch			Betriebsgeräusch	
	$L_{A,95}$	$L_{A,eq}$	$L_{A,1}$	$L_r$	$L_{Spi}$
RP1a	54 – 56	59 – 60	63 – 66	46	bis 63
RP1b				47	bis 64
RP2	53 – 55	59	63 – 71	50	bis 72
RP3a	42 – 48	56 – 58	68 – 73	30	bis 56
RP3b				27	bis 54
RP3c				28	bis 54
RP3d				28	bis 53
RP4	60 – 62	65 – 66	69 – 72	42	bis 61
RP5	47 - 49	52 - 53	56 - 59	37	bis 53

$L_{A,95}$ ... Basispegel in dB

$L_{A,eq}$ ... äquivalenter Dauerschallpegel in dB

$L_{A,1}$ ... Statistischer Spitzenpegel in dB

$L_r$ ... Individueller Beurteilungspegel in dB

$L_{Spi}$  ... Pegelspitzen in dB

Angemerkt wird, dass in obiger Tabelle entgegen den Darstellungen auf der Seite 47 des lärmtechnischen Projekts die höchsten Pegelspitzen, die durch Manipulationen im Bereich der Container verursacht werden, angegeben wurden.

Zur Abendzeit liegen die beantragten Beurteilungspegel unterhalb der messtechnisch ermittelten Basispegel, die bestehenden Dauerschallpegel werden mit Ausnahme des RP2 (Club Splash im gewidmeten Bauland Betriebsgebiet) um mehr als 10 dB unterschritten.

Es wird daher in diesen Bereichen mit praktisch keiner Erhöhung der bestehenden Dauerschallpegel zu rechnen sein.

Am ungünstigsten Punkt RP2 wird der bestehende Dauerschallpegel durch den Beurteilungspegel um zumindest 9 dB unterschritten.

Eine Erhöhung des bestehenden Dauerschallpegels um bis zu 0,5 dB kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich Schallpegeldifferenzen in der Größenordnung von 1 dB wird aus technischer Sicht festgestellt, dass Unterschiede dieser Größenordnung messtechnisch nicht mehr einwandfrei nachgewiesen werden können und deshalb als geringfügig eingestuft werden können.

Die beantragten betrieblichen Pegelspitzen liegen mit Ausnahme des RP2 unterhalb bzw. im Bereich der bestehenden statistischen Pegelspitzen.

Am RP2 (Club Splash im gewidmeten Bauland Betriebsgebiet) liegen die Pegelspitzen von bis zu 72 dB knapp oberhalb der statistischen Pegelspitzen der Umgebung, die mit 63 bis 71 dB festgestellt wurden.

In der Richtlinie Nr. 3 Blatt 1 des ÖAL Ausgabe 2008 findet sich kein Hinweis auf höchste zulässige Pegelspitzen, in der nicht aktuellen Ausgabe 1986 wird in gewidmetem Bauland Betriebsgebiet als oberster Grenzwert für Pegelspitzen in der Zeit zwischen 06.00 und 18.00 Uhr der Wert von 80 dB und zwischen 18.00 und 22.00



Uhr sowie an Sonn/Feiertagen zwischen 06.00 und 22.00 Uhr der Wert von 75 dB angeführt.

Die Vorgabewerte aus dem Jahr 1986 werden am RP2 unterschritten.

Die Geräusche der Störfallventilatoren mit Immissionen von 19 bis 38 dB überschreiten die ruhigsten bestehenden Basispegel nicht, woraus eine sehr geringe Auffälligkeit abgeleitet werden kann.

### 3. Individuelle Beurteilung für den Sonderbetrieb Katastropheneinsatz

#### Tagzeit

	Umgebungsgeräusch			Betriebsgeräusch	
	$L_{A,95}$	$L_{A,eq}$	$L_{A,1}$	$L_r$	$L_{Spi}$
RP1a	53 – 60	60 – 61	62 – 67	40	bis 60
RP1b				40	bis 52
RP2	53 – 59	60 – 61	62 – 71	45	bis 63
RP3a	44 – 51	61 – 74	61 – 74	24	bis 39
RP3b				22	bis 36
RP3c				24	bis 38
RP3d				23	bis 37
RP4	59 – 66	68 – 73	68 – 73	36	bis 50
RP5	46 - 53	55 - 60	55 - 60	32	bis 53

$L_{A,95}$ ... Basispegel in dB

$L_{A,eq}$ ... äquivalenter Dauerschallpegel in dB

$L_{A,1}$ ... Statistischer Spitzenpegel in dB

$L_r$ ... Individueller Beurteilungspegel in dB

$L_{Spi}$  ... Pegelspitzen in dB

#### Abendzeit, Anlieferung zur Lagerhalle/Behandlungshalle

	Umgebungsgeräusch			Betriebsgeräusch	
	$L_{A,95}$	$L_{A,eq}$	$L_{A,1}$	$L_r$	$L_{Spi}$
RP1a	54 – 56	59 – 60	63 – 66	42 / 38	bis 60
RP1b				43 / 37	bis 52
RP2	53 – 55	59	63 – 71	38 / 47	bis 63
RP3a	42 – 48	56 – 58	68 – 73	24 / 24	bis 39
RP3b				22 / 21	bis 36
RP3c				24 / 24	bis 38
RP3d				23 / 23	bis 37
RP4	60 – 62	65 – 66	69 – 72	37 / 35	bis 50
RP5	47 - 49	52 - 53	56 - 59	32 / 31	bis 53

$L_{A,95}$ ... Basispegel in dB

$L_{A,eq}$ ... äquivalenter Dauerschallpegel in dB

$L_{A,1}$ ... Statistischer Spitzenpegel in dB

$L_r$ ... Individueller Beurteilungspegel in dB

$L_{Spi}$  ... Pegelspitzen in dB

Zur Tag- und Abendzeit liegen die beantragten Beurteilungspegel unterhalb der messtechnisch an Werktagen ermittelten Basispegel, die bestehenden Dauerschallpegel werden um mehr als 12 dB unterschritten.

Vermutlich aufgrund des Umstandes, dass diese Sonderfälle nur sehr selten auf spezielle Anforderung durch öffentliche Stellen (Gemeinde, Feuerwehr etc.) im Katastrophenfall zum Schutz der Umwelt auftreten, wurden im Projekt für das Wochenende keine Messergebnisse über die Bestandssituation vorgelegt.

Geht man wie im Projekt vorgeschlagen davon aus, dass sich an Wochenenden mit LKW Fahrverbot über 7,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht zur Tag- und Abendzeit ein ähnliches Geräuschniveau ergibt als an Werktagen zwischen 22.00 und 05.00 Uhr mit LKW Fahrverbot über 7,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht, zeigt sich eine um ca. 5 dB leisere Situation als messtechnisch an Werktagen festgestellt..

Selbst bei Berücksichtigung dieser Situation liegen die beantragten Beurteilungspegel unterhalb der Basispegel, die bestehenden Dauerschallpegel werden um zumindest 8 dB unterschritten.

Eine Erhöhung des bestehenden Dauerschallpegels um bis zu 0,6 dB kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich Schallpegeldifferenzen in der Größenordnung von 1 dB wird aus technischer Sicht festgestellt, dass Unterschiede dieser Größenordnung messtechnisch nicht mehr einwandfrei nachgewiesen werden könnten und deshalb als geringfügig eingestuft werden können.

Die beantragten betrieblichen Pegelspitzen liegen unterhalb bzw. im Bereich der bestehenden statistischen Pegelspitzen.

## Nachtzeit ungünstigste Stunde, Anlieferung zur Lagerhalle / Behandlungshalle

	Umgebungsgeräusch			Betriebsgeräusch	
	$L_{A,95}$	$L_{A,eq}$	$L_{A,1}$	$L_r$	$L_{Spi}$
RP1a	48 – 54	55 – 59	62 – 67	46 / 42	bis 60
RP1b				46 / 40	bis 52
RP2	48 – 53	55 – 61	63 – 72	42 / 51	bis 63
RP3a	38 – 47	53 – 60	67 – 72	27 / 27	bis 39
RP3b				25 / 25	bis 36
RP3c				26 / 27	bis 38
RP3d				26 / 26	bis 37
RP4	54 – 60	61 – 65	68 – 73	41 / 39	bis 50
RP5	41 - 48	48 - 52	55 - 60	37 / 35	bis 53

$L_{A,95}$ ... Basispegel in dB

$L_{A,eq}$ ... äquivalenter Dauerschallpegel in dB

$L_{A,1}$ ... Statistischer Spitzenpegel in dB

$L_r$ ... Individueller Beurteilungspegel in dB

$L_{Spi}$  ... Pegelspitzen in dB

Zur Nachtzeit liegen die beantragten Beurteilungspegel mit Ausnahme des RP2 (Club Splash im gewidmeten Bauland Betriebsgebiet) unterhalb der messtechnisch an Werktagen ermittelten Basispegel, die bestehenden Dauerschallpegel werden mit Ausnahme des RP2 um mindestens 9 dB unterschritten.

Es wird daher ungünstigsten falls an Werktagen eine Erhöhung des bestehenden Dauerschallpegels um bis zu 0,5 dB nicht ausgeschlossen werden können.

Hinsichtlich Schallpegeldifferenzen in der Größenordnung von 1 dB wird aus technischer Sicht festgestellt, dass Unterschiede dieser Größenordnung messtechnisch nicht mehr einwandfrei nachgewiesen werden können und deshalb als geringfügig eingestuft werden können.

Am ungünstigsten Punkt RP2 wird der messtechnisch an Werktagen ermittelte Basispegel von 48 bis 53 dB durch den Beurteilungspegel von ca. 51 dB um max. 3 dB überschritten, der an Werktagen festgestellte Dauerschallpegel von 55 bis 61 dB wird durch den Beurteilungspegel bei Anlieferung an die Behandlungshalle um 4 bis 10 dB unterschritten.

Es wird daher bei Anlieferungen zur Behandlungshalle in der Nachtzeit mit einer Veränderung der leiseren bestehenden Dauerschallpegel um praktisch 0 dB bis +1,5 dB auf 56,5 bis unverändert 61 dB zu rechnen sein.

Bei Anlieferung an die Lagerhalle wird der ruhigste messtechnisch an Werktagen ermittelte Einstundenwert des Dauerschallpegels um 13 dB unterschritten, weshalb mit praktisch keiner Erhöhung der bestehenden Dauerschallpegel zu rechnen sein. Der Werktagsbasispegel wird durch den Beurteilungspegel um ca. 6 dB unterschritten.

Geht man wie im Projekt vorgeschlagen davon aus, dass an Wochenenden in der Nachtzeit eine weiteres Absinken der Umgebungsgeräuschsituation um 3 dB – dies entspricht einer Halbierung der Verkehrsstärke – eintritt, wäre bei Anlieferung an die Lagerhalle (für allen untersuchten Punkte) und an die Behandlungshalle (mit Ausnahme des RP2) am ungünstigsten Punkt RP1a und RP1b durch den Beurteilungspegel von ca. 46 dB eine Erhöhung der verminderten Dauerschallpegel von ca. 52 bis 56 dB um bis zu 1 dB auf rund 53 bis praktisch unverändert 56 dB zu erwarten. Der verminderte Basispegel der Umgebung würde um ca. 1 dB überschritten.

Hinsichtlich Schallpegeldifferenzen in der Größenordnung von 1 dB wird aus technischer Sicht festgestellt, dass Unterschiede dieser Größenordnung messtechnisch nicht mehr einwandfrei nachgewiesen werden können und deshalb als geringfügig eingestuft werden können.

Bei Anlieferung an die Behandlungshalle wäre am RP2 (Club Splash im gewidmeten Bauland Betriebsgebiet) durch den beantragten Beurteilungspegel von ca. 51 dB eine Erhöhung der verminderten Dauerschallpegel von 52 bis 58 dB auf ca. 55 bis 59 dB zu erwarten.

Der Basispegel der Umgebung würde um ca. 6 dB überschritten.

Die für die Flächenwidmung Bauland Betriebsgebiet in der Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen LGBL 8000/4 angegebenen Grenzwerte von 65 B zur Tagzeit, 60 dB zur Abendzeit (interpoliert

aus den Tag- und Nachtwerten) und 55 dB zur Nachtzeit werden durch die für den Katastropheneinsatz beantragten Betriebslärmimmissionen am RP2 nicht überschritten.

Hinsichtlich der Häufigkeit der Katastropheneinsätze wird vom ASV auf folgende Angaben der Fa. Haubenberger hingewiesen:

Gemäß der bisherigen Erfahrung wurden üblicherweise pro Jahr bis zu 20 Noteinsätze zur Behebung von Gebrechen (vorwiegend verstopfte Kanalisation oder technische Gebrechen mit Ölaustritt) erforderlich.

Die zeitliche Aufteilung für die LKW Fahrten (Wobei unter einer LKW Fahrt die leere Abfahrt von der Anlage und die volle Zufahrt zur Anlage = 2 Fahrbewegungen zu verstehen ist) wird wie folgt angegeben:

- |                                     |                        |
|-------------------------------------|------------------------|
| - Wochenende und Feiertag tagsüber  | bis zu 15 Fahrten/Jahr |
| - Wochenende und Feiertag Nachtzeit | bis zu 3 Fahrten/Jahr  |
| - Werktage Nachtzeit                | bis zu 2 Fahrten/Jahr  |

Bei Hochwasserereignissen können zusätzlich außerhalb der Betriebszeit Einsätze erforderlich sein, im Jahr 2013 war innerhalb einer Woche folgende Frequenz erforderlich:

- |                        |                      |
|------------------------|----------------------|
| - Wochenende tagsüber  | insgesamt 22 Fahrten |
| - Wochenende Nachtzeit | insgesamt 5 Fahrten  |
| - Werktage Nachtzeit   | insgesamt 6 Fahrten  |

Für sonstige Katastropheneinsätze, etwa Tankwagenunfälle, wurde die Fa. Haubenberger in Abständen ca. 2 bis 3 Jahren benötigt, wobei jeweils bis zu 5 Fahrten, teilweise außerhalb der Betriebszeit, erforderlich wurden.

Laut Fa. Haubenberger kann eine genaue Prognose für die Zukunft nicht getroffen werden, da eine Ausweitung des Betriebes aber in absehbarer Zeit nicht geplant ist, werden Katastropheneinsätze in Zukunft in ähnlicher Häufigkeit erforderlich werden.

## Bereichsbewertung Luft und Klima

<b>Risikofaktor</b>	<b>Errichtungsphase</b>	<b>Betriebsphase</b>	<b>Zwischenfall/Unfall</b>
<b>Risikofaktor 7</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Risikofaktor 8</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Luft und Klima:**

Für alle im IG-L begrenzten Parameter sind Grenzwertüberschreitungen bzw. zusätzliche Grenzwertüberschreitungen auszuschließen.

Durch die im technischen Projekt beschriebenen Maßnahmen und die im Auflagenkatalog enthaltenen zusätzlichen Maßnahmen ist von einer, nach dem Stand der Technik wirkungsvollen Emissionsbegrenzung von Luftschadstoffen auszugehen.

Maßnahmen zur Emissionsminderung und Überwachung sind im Auflagenkatalog enthalten.

Aus lärmtechnischer Sicht wurden die Errichtungsphase und die Betriebsphase, getrennt für

- individuelle Beurteilung für den regulären Betrieb
- individuelle Beurteilung für den Sonderbetrieb Katastropheneinsatz

beurteilt.

Die Erhöhung der bestehenden Dauerschallpegel im Bereich der untersuchten Wohnnachbarschaften beträgt im regulären Betrieb, im Katastropheneinsatz zur Tag- und Abendzeit sowie mit Ausnahme des RP2 im gewidmeten Bauland Betriebsgebiet im Katastropheneinsatz zur Nachtzeit bis zu 1 dB.

Hinsichtlich der Schallpegeldifferenzen in der Größenordnung von ca. 1 dB wird aus technischer Sicht festgestellt, dass Unterschiede dieser Größenordnung messtechnisch nicht mehr einwandfrei nachgewiesen werden könnten und deshalb als geringfügig eingestuft werden können.

Im Katastrophenfall in der Nachtzeit wird im Bereich des RP2 eine Erhöhung des bestehenden Dauerschallpegels um bis zu 3 dB zu erwarten sein.

Diese Werte beziehen sich auf die untersuchten ständigen Aufenthaltsbereiche von Personen. Eventuelle Auswirkungen ergeben sich daher ausschließlich beim Menschen und werden im Risikofaktor 11 behandelt.

Aus lärmtechnischer Sicht wird angemerkt, dass konkrete Auswirkungen auf die Luft oder das Klima durch Lärm grundsätzlich nicht bekannt sind, sondern sich die Auswirkungen grundsätzlich auf den Menschen beziehen.

### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Luft und Klima:**

0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkung

## Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden

### **Bearbeitende Gutachter:**

Geohydrologie – Mag. Hauer

Lärmschutz – Ing. Oppel

Luftreinhaltetechnik – DI Ellinger

Umwelthygiene – Dr. Radlherr

### **Risikofaktoren:**

9. Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Luftschadstoffe
10. Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Abwässer/Sickerwässer
11. Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Lärmeinwirkungen

### **Risikofaktor 9:**

Gutachter: U/LU

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch  
Luftschadstoffe

### **Umwelthygiene:**

Nachfolgend wird auf die medizinisch relevanten Luftschadstoffe PM<sub>10</sub> bzw. PM<sub>2,5</sub>, sowie NO<sub>2</sub> und Geruch eingegangen.

#### Feinstaub PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub>

Feinstaub (PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub>, PM = Particulate matter) ist einer der maßgeblichen Parameter für die Luftverschmutzung. Feinstaub ist keine definierte Substanz sondern ein Konglomerat fester und flüssiger Aerosole die natürlichen Ursprungs sein können, im urbanen Umfeld aber meist auf Aktivitäten des Menschen zurückzuführen sind (Hausbrand, Autoabgase, Aufwirbelung, ...).

Feinstaub ist der nicht sichtbare Anteil an Partikeln in der Luft und aufgrund seiner Kleinheit bleibt der Feinstaub auch lange in der Luft bevor er auf den Boden absinkt (diese Partikel sedimentieren nur sehr langsam). Mit dem Wind können sie über wei-



te Strecken getragen werde, daher kann Feinstaub auch weit abseits seiner Entstehung als Immission einwirken.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) sieht im Feinstaub ein krankmachendes Potential, welches abhängig von der Menge des Feinstaubes in der Luft ansteigt (da eine höhere Konzentration an Feinstaub in der Luft zwangsläufig zu einer höheren Aufnahme an Feinstaub in die Lungen führt).

Einen Schwellenwert für die gesundheitliche Belastung von Feinstaub gibt die WHO nicht an.

Feinstaub gefährdet die Gesundheit in jeder Menge, wobei die Gefährdung der Gesundheit mit der Menge (Masse) an Feinstaub ansteigt.

Die WHO gibt daher konsequenterweise auch keinen Grenzwert an, sondern nennt Air quality guidelines und interim targets und zwar für den Jahresmittelwert und für den Tagesmittelwert, wobei die Air Quality guidelines im Sinne eines Zielwertes anzusehen sind, bei dessen Einhaltung luftschadstoffbedingte Auswirkungen auf den Menschen minimiert bzw. minimal sind.

**WHOair quality guidelines and interim targets for particulate matter: annual mean concentrations<sup>a</sup>**

	PM <sub>10</sub> (µg/m <sup>3</sup> )	PM <sub>2.5</sub> (µg/m <sup>3</sup> )	Basis for the selected level
Interim target-1 (IT-1)	70	35	These levels are associated with about a 15% higher long-term mortality risk relative to the AQG level.
Interim target-2 (IT-2)	50	25	In addition to other health benefits, these levels lower the risk of premature mortality by approximately 6% [2-11%] relative to the IT-1 level.
Interim target-3 (IT-3)	30	15	In addition to other health benefits, these levels reduce the mortality risk by approximately 6% [2-11%] relative to the IT-2 level.
Air quality guideline (AQG)	20	10	These are the lowest levels at which total, cardiopulmonary and lung cancer mortality have been shown to increase with more than 95% confidence in response to long-term exposure to PM <sub>2.5</sub> .

WHO air quality guidelines and interim targets for particulate matter: 24-hour concentrations <sup>a</sup>			
	PM <sub>10</sub> (µg/m <sup>3</sup> )	PM <sub>2.5</sub> (µg/m <sup>3</sup> )	Basis for the selected level
Interim target-1 (IT-1)	150	75	Based on published risk coefficients from multi-centre studies and meta-analyses (about 5% increase of short-term mortality over the AQG value).
Interim target-2 (IT-2)	100	50	Based on published risk coefficients from multi-centre studies and meta-analyses (about 2.5% increase of short-term mortality over the AQG value).
Interim target-3 (IT-3)*	75	37.5	Based on published risk coefficients from multi-centre studies and meta-analyses (about 1.2% increase in short-term mortality over the AQG value).
Air quality guideline (AQG)	50	25	Based on relationship between 24-hour and annual PM levels.

<sup>a</sup> 99<sup>th</sup> percentile (3 days/year).

(Quelle: WHO Air quality guidelines for particulate matter, ozone, nitrogen dioxide and sulfur dioxide, Global update 2005)

Keinen Feinstaub findet man, da Feinstaub ja auch natürlichen Ursprungs ist, nur in technisch sehr aufwendig gestalteten Reinräumen, wo die Luft auf alle Inhaltsstoffe gefiltert wird.

Die medizinischen Empfehlungen der WHO wurden von der Europäischen Union aufgegriffen und zu Grenzwerten umgewandelt.

Gemäß den Ausführungen der Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft sind folgende Grenzwerte für Partikel (PM<sub>10</sub>) vorgesehen:

- 24-Stunden-Grenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit: 50 µg/m<sup>3</sup>, dieser Wert darf nicht öfter als 35mal im Jahr überschritten werden
- Jahresgrenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit: 40 µg/m<sup>3</sup>

Die Richtlinie führt aus, dass ein Grenzwert im Sinne dieser Richtlinie ein Wert ist, der aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse mit dem Ziel festgelegt wird, schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt insgesamt zu vermeiden, zu verhüten oder zu verringern, und der innerhalb eines bestimmten Zeitraums erreicht werden muss und danach nicht überschritten werden darf.

Die Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa regelt zusätzlich zu  $PM_{10}$  auch den Luftschadstoff  $PM_{2,5}$ .

In den allgemeinen Erläuterungen zu dieser Richtlinie findet sich die Aussage, dass Partikel ( $PM_{2,5}$ ) erhebliche negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben. Weiters wird ausgeführt, dass bisher keine feststellbare Schwelle ermittelt wurde, unterhalb deren  $PM_{2,5}$  kein Risiko darstellt. Daher sollen für diesen Schadstoff andere Regeln gelten als für andere Luftschadstoffe. Und zwar sollte auf eine generelle Senkung der Konzentrationen im städtischen Hintergrund abgezielt werden, um für große Teile der Bevölkerung eine bessere Luftqualität zu gewährleisten. Damit jedoch überall ein Mindestgesundheitschutz sichergestellt ist, sollte der Ansatz mit der Vorgabe eines Grenzwerts kombiniert werden, dem zunächst ein Zielwert vorgeschaltet wird.

Dieser Grenzwert beträgt  $25 \mu\text{g } PM_{2,5} \text{ pro m}^3$  als Jahresmittelwert (JMW).

Die Grenzwerte der EU bzw. Österreichs sind daher was Feinstaub betrifft Grenzwerte die schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit verringern sollen, wobei Österreich, was die maximal zu tolerierende Anzahl an Tagen mit mehr als  $50 \mu\text{g } PM_{10} \text{ je m}^3$  Luft betrifft, strengere Maßstäbe ansetzt als die EU vorgibt.

So gilt im Immissionsschutzgesetz Luft ein Grenzwert von  $40 \mu\text{g/m}^3 PM_{10}$  als Jahresmittelwert und ein Grenzwert von  $50 \mu\text{g/m}^3 PM_{10}$  als Tagesmittelwert, wobei die maximal zu tolerierende Anzahl an Tagen an denen der  $PM_{10}$  Tagesmittelwert überschritten werden darf nicht 35 sondern 25 beträgt (in diesem Zusammenhang wird auf § 20 Abs. 3 des IG-L verwiesen, der festlegt, dass 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für  $PM_{10}$  als Genehmigungstatbestand gelten).

Die gesundheitlichen Auswirkungen von Feinstaub werden von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) beschrieben und soweit möglich quantifiziert.

Die WHO gibt an, dass die gesundheitlichen Auswirkungen von Feinstaub im Sinne einer linearen Konzentrations-Wirkungs-Kurve zu interpretieren sind.

Für die Langzeiteinwirkung gilt:

Das Relative Risiko, das mit einer Zunahme der chronischen PM<sub>2,5</sub> – Exposition von 10 µg/m<sup>3</sup> in Zusammenhang steht wird folgendermaßen angegeben (Quelle: POPE et al. 2002)

	Relatives Risiko (95% Konfidenzintervall)		
	1979 – 1983	1999 – 2000	<b>Mittel</b>
Gesamtmortalität	1,04 (1,01 – 1,08)	1,06 (1,02 – 1,10)	<b>1,06 (1,02 – 1,11)</b>

Wie aus dem Konfidenzintervall (1,02 – 1,11) erkennbar, liegt der wahre Wert in einem Bereich über 1, was eine signifikante Einflussnahme von PM<sub>2,5</sub> auf die menschliche Gesundheit erwarten lässt (Assoziation).

Das relative Risiko ist ein Begriff der deskriptiven Statistik. Er drückt aus, um welchen Faktor sich ein Risiko (beispielsweise für eine Erkrankung) in zwei Gruppen unterscheidet. Es wird also das Verhältnis der Wahrscheinlichkeiten für ein Ereignis/Merkmal dargestellt. Das relative Risiko, die Bedeutung eines Risikofaktors, errechnet sich aus Quotienten dieser beiden Wahrscheinlichkeiten. Der Risikoquotient ermöglicht somit Aussagen über die Stärke der Assoziation zwischen Exposition und Krankheit und ist daher gut geeignet für Studien zu Krankheitsursachen. Das relative Risiko nimmt Werte zwischen 0 und Unendlich an. Ein Wert von 1 bedeutet, dass das Risiko in beiden Gruppen gleich ist. Es besteht dementsprechend kein Anhaltspunkt für einen Zusammenhang zwischen der untersuchten Erkrankung und dem Risikofaktor. Werte größer 1 geben einen Hinweis auf einen möglichen positiven Zusammenhang zwischen einem Risikofaktor wie beispielsweise Rauchen und einer Erkrankung. Liegt das relative Risiko unter 1, hat die Exposition eine schützende (protektive) Wirkung, wie es beispielsweise bei Impfungen der Fall ist. (Quelle Wikipedia)

In einer Publikation des Umweltbundesamtes mit dem Titel „Gesundheitsauswirkungen der PM<sub>2,5</sub>-Exposition – Steiermark“ wird ausgeführt, dass die aktuellen Daten

eine statistische Reduktion der mittleren Lebenserwartung von 0,057 Jahren bzw. 0,684 Monaten pro  $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$   $\text{PM}_{2,5}$  ergeben.

Derartige Aussagen sind auf Basis umfassender epidemiologischer Untersuchungen ermittelt worden, wobei bei derartigen Untersuchungen die gesamte Bevölkerung des jeweiligen Untersuchungsraumes umfasst wurde (Säuglinge, Kinder, Schwangere, Junge und Alte, Kranke und Gesunde). Die Ergebnisse und Schlussfolgerungen dieser epidemiologischen Studien sind somit repräsentativ für den „Durchschnittsmenschen“ und nehmen keine Bevölkerungsgruppe explizit aus.

Im konkreten Fall wird die höchste Immissionszusatzbelastung für  $\text{PM}_{10}$   $0,32 \mu\text{g}/\text{m}^3$  im Jahresmittel betragen.

Die höchste Immissionszusatzbelastung für  $\text{PM}_{2,5}$  wird  $0,12 \mu\text{g}/\text{m}^3$  im Jahresmittel betragen.

Unter Berücksichtigung des Effektschätzers der in der Publikation des Österreichischen Umweltbundesamtes mit dem Titel „Gesundheitsauswirkungen der  $\text{PM}_{2,5}$ -Exposition – Steiermark“ angeführt ist, wird eine konstante Zusatzbelastung von  $0,12 \mu\text{g}/\text{m}^3$   $\text{PM}_{2,5}$  über ein gesamtes Leben einwirkend zu einer Reduktion der statistischen Lebenserwartung um 0,08 Monate führen.

Da die Lebenserwartung von einer Vielzahl an selbstbestimmbaren und nicht selbstbestimmbaren Einflüssen abhängt, kann die Veränderung eines dieser Einflüsse in einer solchen Größenordnung jedenfalls als nicht relevant angesehen werden.

Die  $\text{PM}_{10}$  Vorbelastung betrug im Untersuchungsraum in den Jahren 2012 – 2014 zwischen  $17$  und  $21 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Dies liegt im Bereich der Air Quality Guidelines der WHO, die quasi den erreichbaren Idealzustand darstellen. Durch die prognostizierte  $\text{PM}_{10}$  Zusatzbelastung von max.  $0,32 \mu\text{g}/\text{m}^3$   $\text{PM}_{10}$  im JMW wird dieser Umstand nicht nachhaltig negativ beeinflusst.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten:

Aus medizinischer Sicht ist die vom gegenständlichen Projekt ausgehende Feinstaub – Zusatzbelastung als nicht gesundheitsgefährdend anzusehen. Eine epidemiologische Auffälligkeit im Sinne einer Nachweisbarkeit von Erkrankungsfällen ist bei Zusatzbelastungen in der Größenordnung von max. 0,12 µg PM<sub>2,5</sub> pro m<sup>3</sup> im Jahresmittel nicht zu erwarten.

Auch liegt eine Zusatzbelastung in dieser Größenordnung jedenfalls im Rahmen der jährlich zu erwartenden Variabilität des Schadstoffeintrags.

Es ist daher aus medizinischer Sicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Gesamtbelastung (die Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung) keine anderen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anrainer zeigt als die Vorbelastung alleine.

Die vom Sachverständigen für Luftreinhaltung geforderten Auflagen zur Staubminderung sowie die Kontroll- und Beweissicherungsmaßnahmen sind auch aus medizinischer Sicht erforderlich und müssen jedenfalls in einen allfälligen Bewilligungsbescheid aufgenommen werden, damit die oben getroffenen medizinischen Schlussfolgerungen aufrechterhalten werden können.

#### Stickstoffdioxid NO<sub>2</sub>

Stickstoffdioxid besitzt eine geringe Wasserlöslichkeit und dringt deshalb beim Einatmen in die tieferen Lungenbereiche vor. Die toxische Wirkung besteht in einer Reaktion von NO<sub>2</sub> mit den wässrigen Grenzschichten in diesen Bereichen der Lunge. Stickstoffdioxid zeigt wegen seines Radikalcharakters und der dadurch bedingten hohen Reaktivität eine starke Reizwirkung im Respirationstrakt.

NO<sub>2</sub> gelangt ebenso wie andere Gase mit geringer Wasserlöslichkeit (z.B. Ozon) in tiefere Regionen des Atemtrakts. Der vorherrschende Wirkort ist deshalb der tracheobronchiale und der alveolare Bereich.

Die akute Wirkung besteht in einer Aktivierung von Entzündungsprozessen.

Der Geruch ist stechend stickig. Die Schwelle der Geruchswahrnehmung wird von verschiedenen Autoren zwischen 200 µg/m<sup>3</sup> und 410 µg/m<sup>3</sup> angegeben.



Die Gefährlichkeit von Stickstoffdioxid ist abhängig von der Konzentration, der Einwirkdauer und der zusätzlichen Einwirkung anderer Luftschadstoffe sowie von vorbestehenden Lungenerkrankungen.

Todesursache nach akuter sehr hoher Exposition ist in der Regel die Ausbildung eines verzögerten Lungenödems. Eintritt von Flüssigkeit in die Lunge und Anzeichen eines Lungenödems werden bei kurzzeitiger Exposition ab 10 ppm beobachtet (1 ppm = 1880 µg/m<sup>3</sup>).

Wirkungen im Atemtrakt bei niedrigeren Konzentrationen sind u.a. durch eine Erhöhung des Atemwegwiderstandes, Lungenfunktionsänderungen, Beeinträchtigungen der Infektabwehr und morphologische Schädigungen gekennzeichnet. Neben diesen Effekten werden als Konsequenzen einer chronischen Belastung fibrotische Veränderungen sowie die Ausbildung von Emphysemen genannt.

Bei epidemiologischen Studien, in denen als Maß für die Belastung die Konzentrationswerte in der Außenluft herangezogen werden, ist immer auch eine Belastung mit anderen gleichzeitig in der Luft vorhandenen Schadstoffen gegeben. Eine Abschätzung der Auswirkungen der einzelnen Luftschadstoffe ist daher kaum möglich.

Die vorliegenden Kurzzeitstudien zu Stickstoffdioxid zeigen akute gesundheitliche Effekte jenseits einer Konzentration von 500 µg NO<sub>2</sub> pro m<sup>3</sup> (z.B. Einflussnahme auf die Lungenfunktion von Asthmatikern bei Konzentrationen ab 560 µg/m<sup>3</sup>).

Die WHO kommt in ihrer aktuellen Bewertung von Stickstoffdioxid zum Erkenntnis, dass die aktuellen Forschungsergebnisse eine Revidierung der bestehenden Richtwerte der WHO nicht erforderlich machen. Diese Richtwerte dienen dem Schutz der menschlichen Gesundheit und sind folgendermaßen festgelegt:

## Guidelines

**NO<sub>2</sub>:**                      **40 µg/m<sup>3</sup> annual mean**  
**200 µg/m<sup>3</sup> 1-hour mean**

NO<sub>2</sub> Kurzzeitmittelwert: 200 µg/m<sup>3</sup>, NO<sub>2</sub> Jahresmittelwert: 40 µg/m<sup>3</sup>

(Quelle: WHO Air quality guidelines for particulate matter, ozone, nitrogen dioxide and sulfur dioxide, Global update 2005)

Zusatzbelastungen in der Größenordnung von 0,04 µg/m<sup>3</sup> im Jahresmittel wie sie im konkreten Fall angegeben werden sind bei einer Gesamtbelastung in der Größenordnung von unter 20 µg/m<sup>3</sup> mit keiner epidemiologisch erkennbaren Auffälligkeit im Sinne einer Nachweisbarkeit zusätzlicher Erkrankungsfälle verbunden.

Bei Einhaltung des aus medizinischen Überlegungen abgeleiteten Jahresmittelwertes von 40 µg/m<sup>3</sup> und des gesetzlich vorgegebenen Grenzwertes von 35 µg/m<sup>3</sup> bzw. 30 µg/m<sup>3</sup> sind keine wie immer gearteten negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Betroffenen zu erwarten.

### Geruch

Auslöser von Gerüchen sind Geruchsstoffe, chemische Verbindungen, die den Geruchssinn ansprechen. Hier ist es entscheidend ob der Geruchsstoff bzw. das Geruchsstoffgemisch die Geruchsschwelle überschreitet, ob also die betroffene Person etwas riecht oder nicht.

Die Geruchsschwelle ist die Konzentration eines Geruchstoffes, die eine eben merkliche Geruchsempfindung auslöst. Vereinfacht ausgedrückt ist die Geruchsschwelle der

Nullpunkt der Empfindungsstärke (eine Geruchseinheit „GE“ ist definiert, als die Konzentration eines Geruchstoffes, bei der ein Proband (ein Mensch) in der Hälfte aller Darbietungen bzw. 50 % einer Riecherstichprobe (eine Gruppe von Menschen) eine Geruchswahrnehmung angibt.

Eine Geruchseinheit (Geruchsschwelle) ist somit sehr schwach wahrnehmbar. Wird die Geruchsschwelle überschritten, ist von Interesse wie stark das Geruchsstoffgemisch die Schwelle überschreitet oder anders ausgedrückt wie intensiv die Geruchsempfindung ist (Intensität).

Es ist darauf hinzuweisen, dass die subjektiv beurteilte Intensität der Geruchsbelastung nicht linear mit dem Anstieg der Geruchsstoffkonzentration zunimmt, sondern einem logarithmischen Anstieg folgt (Weber-Fechner'sches Gesetz). Auf der



Grundlage von Laborexperimenten zur subjektiv wahrgenommenen Intensität definiert die UK Umweltschutzbehörde (Environment Agency UK 2002b) 1 GE/m<sup>3</sup> als Erkennungsschwelle, 5 GE/m<sup>3</sup> als schwachen Geruch und 10 GE/m<sup>3</sup> als deutlichen Geruch. Eine Zunahme der Geruchsstoffkonzentration von einer GE auf zwei GE ist daher keine Verdoppelung, sondern bedeutet nur eine geringe Zunahme, die knapp über der Geruchsschwelle liegt. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Erkennungsschwelle von 1 GE/m<sup>3</sup> nur unter Laborbedingungen wahrgenommen werden kann. Vor den üblichen Hintergrundbelastungen in der freien Umwelt liegt die Wahrnehmungsschwelle hingegen über 1 GE/m<sup>3</sup>.

Der Umstand, dass Gerüche als angenehm oder unangenehm bewertet werden, hat maßgeblichen Einfluss auf eine allfällige Belästigungswirkung. Hedonik ist der Fachausdruck für die Beschreibung der Geruchsqualitäten.

Die psychologische Wirkung einer Belästigung ist von vielen persönlichen Merkmalen, wie z.B. dem Lebensalter, der Gesundheitszufriedenheit oder dem Stressverarbeitungsstil abhängig.

Der Verweis auf einen normal empfindenden Erwachsenen, ein normal empfindendes Kind bedeutet einerseits, dass diese über normal entwickelte Sinnesorgane verfügen müssen, es bedeutet aber andererseits auch, dass diese – als Beurteilungsmaßstab – sich dem Störreiz neutral gegenüber zu verhalten haben bzw. dem Störreiz gegenüber eine neutrale Einstellung haben.

Allfällige persönliche Befindlichkeiten, also Befindlichkeiten ausschließlich subjektiver Art, die wie oben bereits erwähnt maßgeblich zur Belästigungsempfindung beitragen können, sind somit von der Begutachtung auszunehmen.

Um diesem Grundsatz zu entsprechen wurden Modelle entwickelt, die auf Basis der Geruchsstunden und unter Berücksichtigung der Häufigkeit dieser Geruchsstunden (Jahresgeruchsstunden), Angaben über das Belästigungsausmaß zulassen.

Bei diesem Ansatz ist ein gewisser Anteil an belästigten Personen quasi in Kauf zu nehmen, es sind dies die als besonders sensibel einzustufenden Anwohner, die sich z.B. schon durch die einmalige Wahrnehmung eines betriebsspezifischen Geruchs als erheblich belästigt bezeichnen.

Über wissenschaftliche Studien wird eine Dosis-Wirkungskurve ermittelt, mit dieser dann das Verhältnis Immissionszunahme und Ausmaß der Belästigungszunahme abgeschätzt werden kann.

Unter Berücksichtigung psychologischer und medizinischer Erkenntnisse sowie der Einbeziehung normativer Vorgaben werden Richtwerte der Erheblichkeit definiert, die, da sie eben auch normative und gesellschaftspolitische Aspekte berücksichtigen, Unterscheidungen zwischen verschiedenen Nutzungsgebieten enthalten und somit unterschiedliche Schutzniveaus bzw. Schutzansprüche definieren.

In Österreich wird (im Gegensatz zu Deutschland) bei der Richtwertfestlegung zwischen „wahrnehmbaren“ und „stark wahrnehmbaren“ Gerüchen unterschieden. Damit ist eine wesentlich differenziertere Beurteilung der Geruchsimmissionen gegeben.

Folgende Bewertungskriterien für zumutbare Geruchsbelastungen wurden in Österreich von der Österreichische Akademie der Wissenschaften, Kommission für die Reinhaltung der Luft zu dieser Problematik erarbeitet und 1994 im Rahmen des Nationalen Umweltplans für die Bereiche Klima, Luft, Lärm und Geruch (NUP) als vertretbare Rahmenwerte für Jahresgeruchsstunden empfohlen:

- stark wahrnehmbare Gerüche: maximal 3 % der Jahresstunden
- Gesamtgeruchsbelastung (wahrnehmbar und stark wahrnehmbar): maximal 8 % der Jahresstunden

In Deutschland existiert die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL), die in der ergänzten und aktualisierten Fassung aus 2008 vorliegt. Hierbei wird nach Nutzungsgebieten unterschieden, sie ist in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung die in der Tabelle angegebenen Immissionswerte überschreitet. Bei den Immissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden:

Wohn-/Mischgebiete	Gewerbe-/Industriegebiete	Dorfgebiete
0,10	0,15	0,15
(i.e. 10 %)	(i.e. 15 %)	(i.e. 15 %)

Der Immissionswert der Spalte „Dorfgebiete“ gilt nur für Geruchsimmissionen verursacht durch Tierhaltungsanlagen.

In der Regel wird das Ausmaß der Immissionen durch die Feststellung von Gerüchen ab ihrer Erkennbarkeit und über die Definition der Geruchsstunde sowie die Dauer durch die Ermittlung der Geruchshäufigkeit hinreichend berücksichtigt. Untersuchungen zeigten u. a. auch, dass die Intensitätsbetrachtung zusätzlich zur alleini-

gen Häufigkeitsermittlung keinen deutlichen Erkenntnisgewinn für die Geruchsbeurteilung bringt.

In der Richtlinie VDI 3940 Blatt 1 (2006) ist die Geruchsstunde definiert: „Unter einer Geruchsstunde wird eine positiv bewertete Einzelmessung verstanden. Eine Einzelmessung ist dann positiv zu bewerten, wenn der ermittelte Zeitanteil mit eindeutig erkennbarem Geruch einen bestimmten, vorher festzulegenden Prozentsatz erreicht oder überschreitet“. Diese Definition ist aus den allgemeinen Eigenschaften des Geruchssinnes, insbesondere seinem ausgeprägten Adaptationsverhalten, abgeleitet. Demnach wären bei gleicher absoluter Gesamtdauer viele kurz dauernde Geruchsschwellenüberschreitungen innerhalb eines Beobachtungszeitraumes belästigungsrelevanter als wenige länger anhaltende, da letztere durch Adaptation wirkungsseitig verkürzt werden. Folgerichtig bewertet das Geruchsstundenkonzept viele Kurzereignisse strenger als wenige länger anhaltende Geruchsepisoden.

Wissenschaftliche Erkenntnisse belegen, dass mit der Geruchshäufigkeit eine sachgerechte und hinreichend genaue Beschreibung des Belästigungsgrades von Anwohnerinnen und Anwohnern möglich ist.

Bislang konnten auch keine organischen Gesundheitsschäden nachgewiesen werden, die direkt auf Geruchsimmissionen zurückzuführen sind (Shusterman 1992; Hangartner 1989; Lindvall u. Radford 1973, Sucker et al. 2006).

Die Immissionsprognose des luftreinhaltetechnischen SV gibt einen Geruchszeitanteil von bis zu 3,3 % der Jahresstunden an.

Damit werden die in der deutschen GIRL für Wohn-/ Mischgebiet empfohlenen Immissionsrichtwerte von maximal 10 % der Jahresgeruchsstunden nicht erreicht. Auch der Richtwert des NUP für die Gesamtgeruchsbelastung von 8% wird unterschritten. Nach derzeitigem Kenntnisstand der medizinischen Wissenschaft sind keine organischen Gesundheitsschäden zu erwarten, die direkt auf Geruchsimmissionen zurückzuführen wären.

Die Tatsache, dass die im deutschsprachigen Raum etablierten Richtwertempfehlungen, sowohl des NUP als auch der GIRL, entsprechend den Ausführungen der Immissionsprognose, nicht nur nicht erreicht, sondern sogar deutlich unterschritten werden, berechtigt zur Feststellung, dass eine Geruchsbelästigung, welche nach

diesen Regelwerken als erheblich belästigend zu beurteilen wäre, durch die gegenständliche Betriebsanlage nicht zu erwarten ist.

**Luftreinhaltechnik:**

Die Ergebnisse der Immissionsprognose zeigen für den Betrieb Aufbereitungshalle mit chemisch-physikalischer Behandlungsanlage keine luftreinhalte-technisch relevanten Zusatzbelastungen, die aufgrund von Grenzwertregelungen das Leben und die Gesundheit der Nachbarn beeinträchtigen könnten. Mögliche Geruchsbelastungen liegen deutlich unter den Richtwerten der Österreichischen Akademie der Wissenschaften von 8 % (ÖAW, 1994) sowie des Grenzwertes gemäß der Geruchimmissionsrichtlinie (GIRL BRD). Für in der Anlage Beschäftigte gelten die Arbeitnehmerschutzbestimmungen, deren Einhaltung durch die vorgesehene Sicherheitstechnischen Vorkehrungen gewährleistet werden.

Eine Beeinträchtigung des Lebens und der Gesundheit der Nachbarn kann daher aus luftreinhalte-technischer Sicht bei ordnungsgemäßem Abbaubetrieb ausgeschlossen werden.

Für im Betrieb beschäftigte Personen gelten gesetzliche Bestimmungen für Arbeitsplatzatmosphären (MAK-Werte). Bei Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen ist aus luftreinhalte-technischer Sicht mit keiner unzulässigen Gefährdung zu rechnen.

Durch die im Vorhaben beschriebenen Maßnahmen und die als Auflagen vorzuschreibenden zusätzlichen Maßnahmen ist eine wirkungsvolle Begrenzung von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik gegeben. Dadurch werden Immissionen vermieden, die das Leben oder die Gesundheit der Nachbarn und der in der Anlage Beschäftigten gefährden oder zu unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn und der in der Anlage Beschäftigten führen.

Durch die Emissionen des Vorhabens sind Immissionsbelastungen durch Luftschadstoffe in Wohngebieten, die ein irrelevantes Ausmaß überschreiten, nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Emissionsminderung und Emissionsüberwachung sind im Auflagenkatalog enthalten.

**Risikofaktor 10:**

Gutachter: U/GH

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Abwässer/Sickerwässer

**Umwelthygiene:**

Basierend auf den Ausführungen des ASV für Geohydrologie kann gefolgert werden, dass Leben und Gesundheit der Nachbarn sowie der bei der Errichtung Beschäftigten durch Abwässer /Sickerwässer nicht beeinträchtigt werden.

**Geohydrologie:**

Aufgrund der Tatsache, dass

- im Grundwasserabstrom keine Brunnen liegen
- die umliegenden Anwesen von der kommunalen Wasserleitung versorgt werden

werden Leben und Gesundheit der Nachbarn sowie der bei der Errichtung Beschäftigten durch Abwässer/Sickerwässer nicht beeinträchtigt.

**Risikofaktor 11:**

Gutachter: U/L

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Lärmeinwirkungen

**Umwelthygiene:**

Es gilt zu prüfen, ob der durch die geplante Betriebsanlage einwirkende Lärm in der Lage ist die Anwohner zu belästigen.

Hierzu vergleicht der Sachverständige für Schalltechnik die ermittelten Betriebschallpegelwerte mit der Ist-Situation sowie den Planungsrichtwerten. Der Sachverständige geht dabei entsprechend den Vorgaben der ÖAL Richtlinie 3/1, Ausgabe: März 2008 vor.

Der Planungstechnische Grundsatz (Irrelevanzkriterium) ist eingehalten, wenn der Beurteilungspegel der spezifischen Schallimmission (= das Betriebsanlagegeräusch) zumindest 5 dB unter dem Planungswert für die spezifische Schallimmission zu liegen kommt, wobei das Betriebsgeräusch einem Beurteilungspegel entspricht, das einen Anpassungswert von + 5 dB beinhaltet.

Wird der planungstechnische Grundsatz eingehalten, so gilt gemäß ÖAL Richtlinie die Bestandsgeräuschsituation als unverändert.

Wie den Ausführungen des lärmtechnischen ASV zu entnehmen ist (siehe auch Befund), wird der planungstechnische Grundsatz nicht an allen Immissionspunkten eingehalten.

Tagzeit Regelbetrieb:

Zur Tagzeit liegen die prognostizierten Beurteilungspegel an allen betrachteten Immissionspunkten unter den erhobenen Basispegel der Umgebung. Eine besondere Auffälligkeit des Betriebsgeräusches ist daher nicht zu erwarten, wenngleich eine Wahrnehmbarkeit in besonders ruhigen Phasen nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Belästigung der Wohnanrainer, welche als erheblich zu beurteilen wäre, lässt sich hieraus nicht ableiten.

Abendzeit Regelbetrieb:

Zur Abendzeit liegen die prognostizierten Beurteilungspegel an allen betrachteten Immissionspunkten unter den erhobenen Basispegel der Umgebung. Eine besondere Auffälligkeit des Betriebsgeräusches ist daher nicht zu erwarten, wenngleich eine Wahrnehmbarkeit in besonders ruhigen Phasen nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Belästigung der Wohnanrainer, welche als erheblich zu beurteilen wäre, lässt sich hieraus nicht ableiten.

Tagzeit Katastropheneinsatz:

Zur Tagzeit liegen die prognostizierten Beurteilungspegel an allen betrachteten Immissionspunkten unter den erhobenen Basispegel der Umgebung. Eine besondere Auffälligkeit des Betriebsgeräusches ist daher nicht zu erwarten, wenngleich eine Wahrnehmbarkeit in besonders ruhigen Phasen nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Belästigung der Wohnanrainer, welche als erheblich zu beurteilen wäre, lässt sich hieraus nicht ableiten.

Abendzeit Katastropheneinsatz:

Zur Abendzeit liegen die prognostizierten Beurteilungspegel an allen betrachteten Immissionspunkten unter den erhobenen Basispegel der Umgebung. Eine besondere Auffälligkeit des Betriebsgeräusches ist daher nicht zu erwarten, wenngleich eine Wahrnehmbarkeit in besonders ruhigen Phasen nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Belästigung der Wohnanrainer, welche als erheblich zu beurteilen wäre, lässt sich hieraus nicht ableiten.

Nachtzeit Katastropheneinsatz:

Zur Nachtzeit liegen die prognostizierten Beurteilungspegel an allen betrachteten Immissionspunkten außer an RP2 unter den erhobenen Basispegel der Umgebung. Eine besondere Auffälligkeit des Betriebsgeräusches ist daher nicht zu erwarten, wenngleich eine Wahrnehmbarkeit in besonders ruhigen Phasen nicht ausgeschlossen werden kann.

Eine Belästigung der Wohnanrainer, welche als erheblich zu beurteilen wäre, lässt sich hieraus nicht ableiten.

Am RP2 wird der Basispegel bei Anlieferung zur Behandlungshalle um max. 3 dB (am Wochenende um max. 6 dB) überschritten, der an Werktagen festgestellte Dauerschallpegel wird um 4 bis 10 dB (am Wochenende um 1 bis 7 dB) unterschritten. Hieraus kann gefolgert werden, dass eine Wahrnehmbarkeit in besonders ruhigen Phasen der Umgebung möglich bzw. wahrscheinlich ist. Aufgrund des Umstandes, dass dieses Ereignis nur selten auftreten wird (siehe Häufigkeit Katastropheneinsatz), lässt sich eine Belästigung, welche als erheblich zu beurteilen wäre, nicht ableiten. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass sich der RP2 Club Splash im gewidmeten Bauland Betriebsgebiet befindet, bezüglich der Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte für Baulandwidmungen wird auf die Ausführungen des lärmtechnischen ASV verwiesen.

Die betriebsbedingten Spitzenpegel liegen bei den betrachteten Wohnnachbarschaftspunkten im Bereich bzw. unter den dort gemessenen Spitzenpegelwerten. Eine Wahrnehmbarkeit ist möglich, eine erhebliche Belästigung aufgrund der absoluten Höhe aber nicht zu befürchten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das gegenständliche Projekt als umweltverträglich anzusehen ist. Erhebliche Belästigungen durch den Betriebslärm bzw. eine Gefahr für die Gesundheit der nächsten Wohnanrainer sind nicht zu erwarten.

Die Auflagen die der Sachverständige für Lärmtechnik in seinem Gutachten anführt sind auch aus medizinischer Sicht zu fordern.

**Lärmschutz:**

Es wird auf die Ausführungen zu Risikofaktor 8 verwiesen.



## Bereichsbewertung Gesundheit/Wohlbefinden

<b>Risikofaktor</b>	<b>Errichtungsphase</b>	<b>Betriebsphase</b>	<b>Zwischenfall/Unfall</b>
<b>Risikofaktor 9</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Risikofaktor 10</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>
<b>Risikofaktor 11</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden:**

Durch das konkrete Vorhaben selbst werden das Leben und die Gesundheit der Nachbarn nicht beeinträchtigt.

Für in der Anlage Beschäftigte gelten andere Grenzwerte als sie das Immissionschutzgesetz Luft vorsieht.

Gemäß Arbeitnehmerschutzgesetz (ASchG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen (§ 3). Weiters ist der Arbeitgeber verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen (§ 4).

Sowohl im Projekt als auch im Auflagenkatalog des Sachverständigen für Luftreinhaltetechnik finden sich Maßnahmen zur Verringerung der Luftschadstoffbelastung. Wie schon oben ausgeführt werden durch das konkrete Vorhaben das Leben und die Gesundheit der Nachbarn nicht gefährdet. Die in der Anlage Beschäftigten sind besonders zu schützen bzw. werden besonders geschützt.

Die im konkreten Fall einwirkenden Luftschadstoffkonzentrationen an PM<sub>10</sub>, PM<sub>2,5</sub> und NO<sub>2</sub> im Jahresmittel leisten keinen wesentlichen Beitrag zur Immissionsbelastung und sind daher im Sinne einer Irrelevanz zu betrachten. Bei Geruch kommt es am stärksten belasteten Immissionspunkt zu einer mäßigen Zusatzbelastung.

Relevante Beeinträchtigungen sind durch die angeführten Luftschadstoffe nicht zu erwarten.

Für Geruch werden die im deutschsprachigen Raum etablierten Richtwertempfehlungen unterschritten, erhebliche Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

Das Leben und Gesundheit der Nachbarn sowie der bei der Errichtung Beschäftigten werden durch Abwässer /Sickerwässer nicht beeinträchtigt.

Das Leben und die Gesundheit der Nachbarn in bestehenden Siedlungsgebieten ist nicht beeinträchtigt. Für Beschäftigte gelten andere Vorgaben, betreffend Erschütterungen und Lärm sind diese in der VOLV (Verordnung Lärm und Vibrationen) geregelt. Die Vorgaben der Verordnung sind jedenfalls einzuhalten.

Verbindliche Grenzwerte liegen für den konkreten Fall nicht vor, allgemein anerkannte Beurteilungsgrundlage in derartigen Verfahren ist der direkte Vergleich des zu erwartenden Betriebsgeräusches im Bereich der Anrainer mit dem dort vorliegenden Umgebungsgeräusch. Hierzu ist auch ein Lokalaugenschein mit Hörprobe erforderlich.

Im konkreten Fall decken sich die gemessenen Schallpegelwerte der Ist-Lärmsituation mit dem gewonnenen Höreindruck.

Das zu erwartende Betriebsgeräusch wird an allen Immissionspunkten unter dem Bereich des jeweiligen Umgebungsgeräusches zu liegen kommen und daher ist davon auszugehen, dass der Lärm der gegenständlichen Betriebsanlage die nächsten Wohnnachbarn nicht erheblich belästigen wird.

### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden:**

1 geringe/mäßige Auswirkungen

## Schutzgut Ortsbild

### **Bearbeitender Gutachter:**

Raumordnung/Landschaftsbild – Dr. Schedlmayer

### **Risikofaktoren:**

12. Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Geländeänderungen/ Flächeninanspruchnahme
13. Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störungen

### **Risikofaktor 12:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Geländeänderungen/  
Flächeninanspruchnahme

### **Raumordnung/Landschaftsbild:**

Das Ortsbild wird durch Flächeninanspruchnahme/Geländeänderungen im Zuge des Vorhabens nicht beeinträchtigt, weil die dafür erforderliche Fläche bereits rechtskräftig als Betriebsgebiet gewidmet ist und überdies die Bebauungsdichte nur ca. ein Viertel der Gesamtfläche umfasst.

Das geplante Vorhaben weist drei Geschosse und eine maximale Gebäudehöhe von 9,33 m auf. Damit entspricht es laut NÖ-Bauordnung der Bauklasse III, die Höhen bis 11 m zulässt.

Der überwiegende Teil der angrenzenden Bebauung des Betriebsgebietes entspricht der Bauklasse II, sodass für die Errichtung des Objektes die Erlassung eines Teilbebauungsplanes für das Betriebsgebiet, mit Festlegung der Bauklasse II,III erforderlich ist. Die Festlegung dieser Bauklasse kann als für Betriebsgebiete durchaus üblich und auch ortsbildverträglich bezeichnet werden

**Risikofaktor 13:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störungen

**Raumordnung/Landschaftsbild:**

Das Ortsbild wird durch das geplante Vorhaben nicht durch visuelle Störungen beeinträchtigt, weil die Gebäudehöhe des geplanten Objektes lediglich um maximal eine Bauklasse (= 3 m) höher ist als jene der Gebäude im Umgebungsbereich. Überdies liegt die Halle des Altstoffsammelzentrums geländemäßig um 7 m höher als die geplante Aufbereitungshalle, sodass die visuelle Wirkung des geplanten Objektes sich deutlich jener des Altstoffsammelzentrums unterordnen wird.

## **Bereichsbewertung Ortsbild**

<b><u>Risikofaktor</u></b>	<b><u>Errichtungsphase</u></b>	<b><u>Betriebsphase</u></b>	<b><u>Zwischenfall/Unfall</u></b>
<b>Risikofaktor 12</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	-
<b>Risikofaktor 13</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	-

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Ortsbild:**

Das Ortsbild wird durch Flächeninanspruchnahme/Geländeänderungen im Zuge des Vorhabens nicht beeinträchtigt, weil die dafür erforderliche Fläche bereits rechtskräftig als Betriebsgebiet gewidmet ist und überdies die Bebauungsdichte nur ca. ein Viertel der Gesamtfläche umfasst.

Das Ortsbild wird durch das geplante Vorhaben nicht durch visuelle Störungen beeinträchtigt, weil die Gebäudehöhe des geplanten Objektes lediglich um maximal eine Bauklasse (= 3 m) höher ist als jene der Gebäude im Umgebungsbereich.

### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Ortsbild:**

0....keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

## **Schutzgut Sach-/Kulturgüter**

### **Bearbeitender Gutachter:**

Raumordnung/Landschaftsbild – Dr. Schedlmayer

### **Risikofaktoren:**

14. Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch Geländeänderungen/  
Flächeninanspruchnahme

15. Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch visuelle Störungen

### **Risikofaktor 14:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch  
Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme

### **Raumordnung/Landschaftsbild:**

Kultur- und Sachgüter werden durch Flächeninanspruchnahme oder Geländeänderungen im Zuge des geplanten Vorhabens nicht berührt.

### **Risikofaktor 15:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch visuelle Störungen

### **Raumordnung/Landschaftsbild:**

Sach- und Kulturgüter werden durch das geplante Vorhaben durch visuelle Störungen aufgrund der großen Entfernung nicht beeinträchtigt.

## **Bereichsbewertung Sach-/Kulturgüter**

<b>Risikofaktor</b>	<b>Errichtungsphase</b>	<b>Betriebsphase</b>	<b>Zwischenfall/Unfall</b>
Risikofaktor 14	0	0	-
Risikofaktor 15	0	0	-

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Sach-/Kulturgüter:**

Kultur- und Sachgüter werden durch Flächeninanspruchnahme oder Geländeänderungen im Zuge des geplanten Vorhabens nicht berührt.

Sach- und Kulturgüter werden durch das geplante Vorhaben durch visuelle Störungen aufgrund der großen Entfernung nicht beeinträchtigt.

### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Sach-/Kulturgüter:**

0....keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

## Schutzgut Landschaftsbild

### **Bearbeitender Gutachter:**

Raumordnung/Landschaftsbild – Dr. Schedlmayer

### **Risikofaktoren:**

16. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Geländeänderungen/  
Flächeninanspruchnahme
17. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch visuelle Störungen

#### **Risikofaktor 16:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch  
Geländeänderungen/ Flächeninanspruchnahme

#### **Raumordnung/Landschaftsbild:**

Das Landschaftsbild wird durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens nicht beeinträchtigt, weil es einerseits bereits sehr stark anthropogen überformt und ausgeräumt ist, und andererseits als Betriebsgebiet für die Flächeninanspruchnahme für betriebliche Zwecke ohnedies vorgesehen ist.

#### **Risikofaktor 17:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch visuelle Störungen

#### **Raumordnung/Landschaftsbild:**

Das Landschaftsbild wird durch visuelle Störung nicht beeinträchtigt, weil es einerseits bereits sehr stark anthropogen überformt und ausgeräumt ist, und andererseits die Gebäudehöhe des geplanten Vorhabens deutlich unter jener der bereits bestehenden Halle des Altstoffsammelzentrums liegt und sich somit in die bereits bestehende Bebauungsstruktur einfügt.



## **Bereichsbewertung Landschaftsbild**

<b>Risikofaktor</b>	<b>Errichtungsphase</b>	<b>Betriebsphase</b>	<b>Zwischenfall/Unfall</b>
Risikofaktor 16	0	0	-
Risikofaktor 17	0	0	-

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Landschaftsbild:**

Das Landschaftsbild wird durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens nicht beeinträchtigt, weil es einerseits bereits sehr stark anthropogen überformt und ausgeräumt ist, und andererseits als Betriebsgebiet für die Flächeninanspruchnahme für betriebliche Zwecke ohnedies vorgesehen ist.

Das Landschaftsbild wird durch visuelle Störung nicht beeinträchtigt, weil es einerseits bereits sehr stark anthropogen überformt und ausgeräumt ist, und andererseits die Gebäudehöhe des geplanten Vorhabens deutlich unter jener der bereits bestehenden Halle des Altstoffsammelzentrums liegt und sich somit in die bereits bestehende Bebauungsstruktur einfügt.

### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Landschaftsbild:**

0....keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

## Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung

### **Bearbeitender Gutachter:**

Raumordnung/Landschaftsbild – Dr. Schedlmayer

### **Risikofaktoren:**

18. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Luftschadstoffe
19. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Abwässer/Sickerwässer
20. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkung
21. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Geländeänderungen/  
Flächeninanspruchnahme
22. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störung

### **Risikofaktor 18:**

Gutachter: R/LU

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch  
Luftschadstoffe

### **Raumordnung/Landschaftsbild:**

Aufgrund der für die nächstliegenden Anrainer als irrelevant gering zu bezeichnenden Zusatzbelastungen an Luftschadstoffen kann man davon ausgehen, dass die gewidmeten Siedlungsgebiete im Umgebungsbereich durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

**Risikofaktor 19:**

Gutachter: R/LU

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Abwässer/Sickerwässer

**Raumordnung/Landschaftsbild:**

Aufgrund der großen Entfernung zu den Siedlungsgebieten und dem räumliche stark begrenzten Einflussbereich kann eine Beeinträchtigung der Siedlungsgebiete durch Abwässer/Sickerwässer ausgeschlossen werden.

**Risikofaktor 20:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkung

**Raumordnung/Landschaftsbild:**

Durch das Vorhaben wird die gegebene Lärmimmissionssituation in gewidmeten Siedlungsgebieten nicht beeinflusst, weil sowohl in der Errichtungsphase als auch in der Betriebsphase der bereits bestehende Dauerschallpegel um mehr als 10 dB unterschritten wird.

Die verbindlichen Grenz- bzw. anerkannten Richtwerte werden zwar derzeit schon aufgrund des Bestandslärms überschritten, jedoch durch das geplante Vorhaben nicht verschlechtert.

**Risikofaktor 21:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Geländeänderungen/ Flächeninanspruchnahme

**Raumordnung/Landschaftsbild:**

Durch Flächeninanspruchnahme/Geländeänderungen werden im Zuge des Vorhabens gewidmete Siedlungsgebiete nicht beeinträchtigt, weil diese im gewidmeten Betriebsgebiet erfolgen.

**Risikofaktor 22:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle  
Störung

**Raumordnung/Landschaftsbild:**

Durch visuelle Störungen wird die Nutzung von gewidmeten Siedlungsgebieten nicht beeinträchtigt, weil die baulichen Maßnahmen innerhalb des bestehenden Betriebsgebietes, welches beträchtliche Entfernungen zu den gewidmeten Siedlungsgebieten aufweist, erfolgen.

## Bereichsbewertung Wohn- und Baulandnutzung

<b>Risikofaktor</b>	<b>Errichtungsphase</b>	<b>Betriebsphase</b>	<b>Zwischenfall/Unfall</b>
Risikofaktor 18	0	0	0
Risikofaktor 19	0	0	0
Risikofaktor 20	0	0	0
Risikofaktor 21	0	0	-
Risikofaktor 22	0	0	-

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung:**

Aufgrund der für die nächstliegenden Anrainer als irrelevant gering zu bezeichnenden Zusatzbelastungen an Luftschadstoffen kann man davon ausgehen, dass die gewidmeten Siedlungsgebiete im Umgebungsbereich durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Aufgrund der großen Entfernung zu den Siedlungsgebieten und dem räumliche stark begrenzten Einflussbereich kann eine Beeinträchtigung der Siedlungsgebiete durch Abwässer/Sickerwässer ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben wird die gegebene Lärmimmissionssituation in gewidmeten Siedlungsgebieten nicht beeinflusst, weil sowohl in der Errichtungsphase als auch in der Betriebsphase der bereits bestehende Dauerschallpegel um mehr als 10 dB unterschritten wird. Die verbindlichen Grenz- bzw. anerkannten Richtwerte werden zwar derzeit schon aufgrund des Bestandslärms überschritten, jedoch durch das geplante Vorhaben nicht verschlechtert.

Durch Flächeninanspruchnahme/Geländeänderungen werden im Zuge des Vorhabens gewidmete Siedlungsgebiete nicht beeinträchtigt, weil diese im gewidmeten Betriebsgebiet erfolgen.

Durch visuelle Störungen wird die Nutzung von gewidmeten Siedlungsgebieten nicht beeinträchtigt, weil die baulichen Maßnahmen innerhalb des bestehenden Betriebsgebietes, welches beträchtliche Entfernungen zu den gewidmeten Siedlungsgebieten aufweist, erfolgen.

**Gesamtbewertung zum Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung:**

0....keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

## Schutzgut Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr

### **Bearbeitender Gutachter:**

Raumordnung/Landschaftsbild – Dr. Schedlmayer

### **Risikofaktoren:**

23. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Luftschadstoffe
24. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Lärmeinwirkung
25. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme
26. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch visuelle Störungen

### **Risikofaktor 23:**

Gutachter: R/LU

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Luftschadstoffe

### **Raumordnung/Landschaftsbild:**

Im Umgebungsbereich befinden sich keinerlei bestehende Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie Einrichtungen des Fremdenverkehrs, die durch Luftschadstoffe aus dem geplanten Vorhaben beeinträchtigt werden könnten.

**Risikofaktor 24:**

Gutachter: R/L

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Lärmeinwirkung

**Raumordnung/Landschaftsbild:**

Durch eine Veränderung der Lärmimmissionssituation wird die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie der Fremdenverkehr nicht beeinflusst, weil derartige Einrichtungen im Umgebungsbereich des geplanten Vorhabens nicht vorhanden sind.

**Risikofaktor 25:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme

**Raumordnung/Landschaftsbild:**

Durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens werden Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie Einrichtungen des Fremdenverkehrs nicht beeinträchtigt, weil derartige Einrichtungen im Umgebungsbereich des geplanten Vorhabens nicht vorhanden sind. Überdies erfolgt die Flächeninanspruchnahme und Geländeänderung ausschließlich im bestehenden Betriebsgebiet.

**Risikofaktor 26:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch visuelle Störungen

**Raumordnung/Landschaftsbild:**

Die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie der Fremdenverkehr im Untersuchungsgebiet des Vorhabens wird durch visuelle Störungen nicht beeinträchtigt, weil sich im Untersuchungsgebiet keinerlei derartige Einrichtungen befinden.



## **Bereichsbewertung Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr**

<b>Risikofaktor</b>	<b>Errichtungsphase</b>	<b>Betriebsphase</b>	<b>Zwischenfall/Unfall</b>
<b>Risikofaktor 23</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Risikofaktor 24</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Risikofaktor 25</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-</b>
<b>Risikofaktor 26</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-</b>

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Freizeit/Erholung/ Fremdenverkehr:**

Im Umgebungsbereich befinden sich keinerlei bestehende Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie Einrichtungen des Fremdenverkehrs, die durch Luftschadstoffe aus dem geplanten Vorhaben beeinträchtigt werden könnten.

Durch eine Veränderung der Lärmimmissionssituation wird die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie der Fremdenverkehr nicht beeinflusst, weil derartige Einrichtungen im Umgebungsbereich des geplanten Vorhabens nicht vorhanden sind.

Durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens werden Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie Einrichtungen des Fremdenverkehrs nicht beeinträchtigt, weil derartige Einrichtungen im Umgebungsbereich des geplanten Vorhabens nicht vorhanden sind.

Die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie der Fremdenverkehr im Untersuchungsgebiet des Vorhabens wird durch visuelle Störungen nicht beeinträchtigt, weil sich im Untersuchungsgebiet keinerlei derartige Einrichtungen befinden.

**Gesamtbewertung zum Schutzgut Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr:**

0....keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

## Schutzgut Forstökologie

### **Bearbeitende Gutachter:**

Luftreinhaltechnik – DI Ellinger

### **Risikofaktoren:**

27. Beeinträchtigung der Forstökologie durch Luftschadstoffe

### **Risikofaktor 27:**

Gutachter: LU

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Forstwirtschaft durch Luftschadstoffe

### **Luftreinhaltechnik:**

Emissionen von Luftschadstoffen, die in der 2. VO gegen forstschädliche Luftverunreinigungen bzw. in der ÖKO-VO limitiert sind, liegen auf einem derart niedrigen Niveau, sodass immissionsseitig keine Überschreitungen der jeweiligen Bagatellschwellen zu erwarten sind.

Überschreitungen von Grenz- und Richtwerten zum Ökosystemschutz sind nicht abzuleiten.

Zusatzbelastungen von waldökologischer Relevanz sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Bleibende Schädigungen der Waldgebiete sind aus luftreinhalte technischer Sicht auszuschließen.

Maßnahmen zur Emissionsminderung sind im Auflagenkatalog enthalten. Diese wirken auch zum Schutz von Waldflächen.

## **Bereichsbewertung Forstökologie**

<b>Risikofaktor</b>	<b>Errichtungsphase</b>	<b>Betriebsphase</b>	<b>Zwischenfall/Unfall</b>
<b>Risikofaktor 27</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Forstökologie:**

Überschreitungen von Grenz- und Richtwerten zum Ökosystemschutz sind nicht abzuleiten.

Zusatzbelastungen von waldökologischer Relevanz sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Bleibende Schädigungen der Waldgebiete sind aus luftreinhalte-technischer Sicht auszuschließen.

### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Forstökologie:**

0....keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

## Schutzgut Naturschutz

### **Bearbeitender Gutachter:**

Naturschutz – Dr. Pöckl

### **Risikofaktoren:**

- 28. Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Luftschadstoffe
- 29. Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Abwässer/Sickerwässer
- 30. Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Lärm
- 31. Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Geländeänderungen/  
Flächeninanspruchnahme
- 32. Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch visuelle Störungen

### **Naturschutz:**

Die beiden Grundstücke 819/7 und 819/8, KG Kemmelbach, weisen laut derzeit gültigem Flächenwidmungsplan die Widmungskategorie „Betriebsbauland“ aus.

Der Projektstandort liegt in keinem naturschutzrechtlich besonders geschützten Gebiet: in keinem Nationalpark, in keinem Naturschutzgebiet, in keinem Naturdenkmal-Gebiet, in keinem Landschaftsschutzgebiet, in keinem Naturpark, in keinem Europaschutz- bzw. Natura 2000-Gebiet. Ausstrahlungswirkungen auf eines der genannten Gebiete sind nicht zu erwarten.

Darüber hinaus befindet sich das betroffene Projektgebiet nicht innerhalb eines schutzwürdigen Gebietes gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000.

Bei dem Bauwerk handelt es sich eindeutig um ein Gebäude, weshalb der Bewilligungstatbestand gemäß § 7 Abs. 1 Z. 1 NÖ Naturschutzgesetz nicht anzuwenden ist (dieses bezieht sich auf Bauwerke, die kein Gebäude sind).

Die chemisch-physikalische Behandlungsanlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle wird nicht im Freien, sondern in einer Behandlungs- bzw. Lagerhalle situiert werden.

Der Projektstandort, der dem Unterfertigten aus Plänen und aus eigenen Begehungen bekannt ist, eignet sich für das Vorhaben in hohem Ausmaß. Naturschutzfachlich wertvolle Lebensräume und Arten kommen dort in einem weiteren Umkreis nicht vor und sind von Auswirkungen der Behandlungsanlage nicht betroffen.

Lediglich der Ybbsfluss (die Ybbs) ist ein naturschutzrechtlich ausgewiesenes Europaschutzgebiet als Teil der „Niederösterreichischen Alpenvorlandflüsse“ mit höchstwertigen Schutzgütern, Lebensraumtypen und Arten. Eine direkte oder indirekte Gefährdung der Ybbs durch die indoor (Behandlungs- bzw. Lagerhalle) betriebene Behandlungsanlage außerhalb vom Hochwasserabflussbereich auf einem „Betriebsbauland“ durch Immissionen ist aus fachlicher Sicht auszuschließen.

---

---

## **Bereichsbewertung Naturschutz**

---

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Naturschutz:**

Der Projektstandort liegt in keinem naturschutzrechtlich besonders geschützten Gebiet: in keinem Nationalpark, in keinem Naturschutzgebiet, in keinem Naturdenkmal-Gebiet, in keinem Landschaftsschutzgebiet, in keinem Naturpark, in keinem Europaschutz- bzw. Natura 2000-Gebiet. Ausstrahlungswirkungen auf eines der genannten Gebiete sind nicht zu erwarten.

Darüber hinaus befindet sich das betroffene Projektgebiet nicht innerhalb eines schutzwürdigen Gebietes gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000.

### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Naturschutz:**

0....keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

### **2.3. Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen sowie Befristungen:**

Im Zuge der Erstellung der Teilgutachten und im Rahmen von Gutachtersitzungen wurden durch die Sachverständigen der UVP- Behörde Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen sowie Befristungen formuliert.

Eine Auflistung dieser ist im Anhang zu finden.



### 3. Fragenbereich 3: Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes

#### 3.1. Einleitung:

In der folgenden Tabelle sind die Fragestellungen bezüglich des Schutzgutes „Übergeordnete Planungen“ dargestellt. Gemäß § 12 Abs. 4 Z 5 hat das Umweltverträglichkeitsgutachten fachliche Aussagen zu den erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung der öffentlichen Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten.

Um auch für diesen Bereich einen integrativen Bewertungsansatz sicherzustellen, wurden dem Gutachter für den Fachbereich Raumordnung zur Bearbeitung einiger Fragen Gutachter aus anderen Bereichen zur Seite gestellt.

**Tabelle Fragenbereich 3:**

<b>GA 1</b>	<b>GA 2</b>	<b>Fragestellung FB 3</b>
R	W	1. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes im Hinblick auf die Entstehung von Abwässern/Sickerwässern unter Berücksichtigung öffentlicher wasserwirtschaftlicher Pläne etc. zu beurteilen?
R	LU	2. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf Luftschadstoffe zu bewerten?
R	L	3. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf die Lärmeinwirkungen in der Umgebung des Vorhabens zu bewerten?

R	4. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf Geländeänderungen im Zuge des Vorhabens zu bewerten?
R	5. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf Flächeninanspruchnahme zu bewerten?
R	6. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf visuelle Störungen zu bewerten?

### **3.2. Ausarbeitungen zu Fragenbereich 3:**

**Ad 1. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes im Hinblick auf die Entstehung von Abwässern/Sickerwässern unter Berücksichtigung öffentlicher wasserwirtschaftlicher Pläne etc. zu beurteilen?**

Gutachten aus der Sicht der Raumordnung:

Nach Aussagen des Teilgutachtens 5 – Deponietechnik/Gewässerschutz werden sich keine Auswirkungen auf besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete ergeben.

Gutachten aus der Sicht der Wasserbautechnik:

Das Projekt widerspricht keinem nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan oder sonstigen wasserwirtschaftlichen Plänen.

**Ad 2. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf Luftschadstoffe zu bewerten?**

Gutachten aus der Sicht der Raumordnung:

Da keine nennenswerten Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe zu erwarten sind, ergeben sich keine Auswirkungen.

Gutachten aus der Sicht der Luftreinhalte-technik:

Aus luftreinhalte-technischer Sicht sind keine negativen Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf Luftschadstoffe zu erwarten.

**Ad 3. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf die Lärmeinwirkungen in der Umgebung des Vorhabens zu bewerten?**

Gutachten aus der Sicht der Raumordnung:

Da keine zusätzlichen Belastungen und Beeinträchtigungen auf die Lärmsituation zu erwarten sind, ergeben sich keine Auswirkungen.

**Ad 4. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf Gelände- veränderungen im Zuge des Vorhabens zu bewerten?**

Gutachten aus der Sicht der Raumordnung:

Aufgrund der Geringfügigkeit der Gelände- veränderungen durch das geplante Vorhaben, noch dazu im bereits bestehenden Betriebsgebiet, werden sich keine Auswirkungen ergeben.

**Ad 5. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf Flächeninanspruchnahme zu bewerten?**

Gutachten aus der Sicht der Raumordnung:

Aufgrund der Geringfügigkeit der Flächeninanspruchnahme durch das geplante Vorhaben, noch dazu im bereits bestehenden Betriebsgebiet, werden sich keine Auswirkungen ergeben.

**Ad 6. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf visuelle Störungen zu bewerten?**

Gutachten aus der Sicht der Raumordnung:

Aufgrund der Geringfügigkeit der visuellen Störungen durch das geplante Vorhaben im bereits bestehenden Betriebsgebiet werden sich keine Auswirkungen ergeben.

### **3.3. Schlussfolgerungen zum Fragenbereich 3:**

Es werden sich keine Auswirkungen auf besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete ergeben.

Da keine nennenswerten Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe zu erwarten sind, ergeben sich keine Auswirkungen.

Da keine zusätzlichen Belastungen und Beeinträchtigungen auf die Lärmsituation zu erwarten sind, ergeben sich keine Auswirkungen.

Aufgrund der Geringfügigkeit der Geländeänderungen durch das geplante Vorhaben, noch dazu im bereits bestehenden Betriebsgebiet, werden sich keine Auswirkungen ergeben.

Aufgrund der Geringfügigkeit der Flächeninanspruchnahme durch das geplante Vorhaben, noch dazu im bereits bestehenden Betriebsgebiet, werden sich keine Auswirkungen ergeben.

Aufgrund der Geringfügigkeit der visuellen Störungen durch das geplante Vorhaben im bereits bestehenden Betriebsgebiet werden sich keine Auswirkungen ergeben.

## 4. Fragenbereich 4: Fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen

Im Zuge der Öffentlichen Auflage der UVE inkl. Einreichunterlagen sind folgende  
Stellungnahmen/Einwendungen eingelangt:

Nr.	Nachname	Vorname	Titel	PLZ	Ort	Straße	Lärmschutz	Luftinhaltechnik	Umwelthygiene	Wasserbautechnik	Grundwasserhydrologie
1	Marktgemeinde Neumarkt/Ybbs			3371	Neumarkt/Y.	Marktplatz 1	keinem Fachbereich zuordenbar				
2	Schoberberger	Margarete		3371	Neumarkt/Y.	Am Mühlenweg 12					X
3	Schoberberger	Johann L. R.	Mag.	3372	Neumarkt/Y.	Am Mühlenweg 12					X
4	Schoberberger	Johann F.		3371	Neumarkt/Y.	Am Mühlenweg 12					X
5	MILITARY-PARTNER, vertr. durch Geschäftsführer Alois Geissberger			3254	Bergland	Reidl 1	X	X	X		
6	Mayerhofer	Maria		3371	Neumarkt	Römerweg 6	X	X	X	X	
7	Mayerhofer	Johann		3371	Neumarkt	Römerweg 6	X	X	X	X	
8	Ressl	Annemarie		3371	Neumarkt	Römerweg 2	X	X	X	X	
9	Merkinger	Gerhard		3371	Neumarkt	Römerweg 3	X	X	X	X	
10	Merkinger	Ingrid		3371	Neumarkt	Römerweg 3	X	X	X	X	
11	Merkinger	Ernestine		3371	Neumarkt	Römerweg 3	X	X	X	X	
12	Lang	Anton		3371	Neumarkt	Flurgasse 8	X	X	X	X	

13	Knöbel	Franz		3371	Neumarkt	Römerweg 4	X	X	X	X
14	Watschka	Margareta		3371	Neumarkt	Am Mühlweg 10/1/9	X	X	X	X
15	Watschka	Manuela		3371	Neumarkt	Am Mühlweg 10/1/9	X	X	X	X
16	Watschka	Sandra		3371	Neumarkt	Am Mühlweg 10/1/7	X	X	X	X
17	Watschka	Karin		3371	Neumarkt	Am Mühlweg 10/1/9	X	X	X	X
18	Wieser	Sabine		3370	Ybbs	Florianistraße 4	X	X	X	X
19	Lang	Johanna		3371	Neumarkt	Flurgasse 8	X	X	X	X
20	Kreiner	Karl		3371	Neumarkt	Neumarkt 9	X	X	X	X
21	Kreiner	Hermine		3371	Neumarkt	Neumarkt 9	X	X	X	X

#### **Zur Stellungnahme Nr. 2 bis 4:**

*Die Familie Schoberberger besitzt und betreibt mehrere Brunnen (3 Schlagbrunnen, 1 Schachtbrunnen, 5 Bohrbrunnen) auf der Liegenschaft der Familie Schoberberger in Neumarkt an der Ybbs (Parzellen mit den Grundstücksnummern 159/1, 159/2, 159/10, 159/11, 159/12, 159/13, 151/1, 151/2, 151/3, allesamt KG 14411 Neumarkt). Die Strömungsrichtung des oberflächennahen Grundwasserkörpers im Porengrundwasserleiter Kies ist gemäß allen vorliegenden Unterlagen (unter anderem Hydrologischer Atlas Österreichs - HAÖ) ostwärts, was eine mögliche negative Beeinflussung (zum Beispiel durch Verunreinigung) der diesbezüglichen Brunnen der Familie Schoberberger (3 Schlagbrunnen, 1 Schachtbrunnen, 2 Bohrbrunnen) durch die verfahrensgegenständliche Anlage weitestgehend ausschließt.*

*Im Jahre 2012 wurden 3 Tiefbohrbrunnen im Sandstreifenschlier errichtet, durch welche jodsole-hältiges Heil- und Mineralwasser erschlossen wurde.*

*Dazu wird vollinhaltlich auf die diesbezüglichen laufenden Anerkennungsverfahren auf Heilwasser beim Amt der NÖ Landesregierung mit den GZ GS4-KUR-32/001-2013 (betreffend das Heilwasservorkommen auf der Parzelle mit der Grundstücksnummer 151/2, KG 14411 Neumarkt) und GZ GS4-KUR-33/001-2013 (betreffend das Heilwasservorkommen auf der Parzelle mit der Grundstücksnummer 159/2, KG 14411 Neumarkt) verwiesen.*

*Die beiden Heilwasserbrunnen der Familie Schoberberger liegen in etwa 1,5 bis 2 km Luftlinie (süd-)westlich der verfahrensgegenständlich beantragten Anlage.*

*Da gemäß allgemeiner hydrogeologischer Ansicht und Begutachtung einerseits die im Schluff/Siltstein/Schlier eingelagerten Sandstreifen, in welchem die Heilwasseraquifere vorkommen, üblicherweise gelegentlich auch irgendwo an der Oberfläche (Gok) "ausstreifen" sowie andererseits auch eine zukünftig angestrebte dauerhafte gewerbsmäßige Bepumpung der beiden Heilwasserbrunnen einen Einflussbereich*

*(das heißt "Trichter" im Tiefengrundwasserkörper) rund um die beiden Heilwasserbrunnen von oftmals vermutlich mehr als 2 km Radius verursacht, ist eine Beeinflussung (zum Beispiel durch Verunreinigung bei nicht sachgemäßem Betrieb oder bei einem Störfall der verfahrensgegenständlichen Anlage) nicht auszuschließen (sondern in einem solchen Fall vermutlich wahrscheinlich).*

*Auf die Bestimmungen des NÖ Heilvorkommen- & KurorteG 1978 (HKG 1978) idgF (insbesondere auf § 18 NÖ HKG 1978 mit dem Titel "Umfang der Kurorte") und das Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) idgF (insbesondere Anhang E mit dem Titel "Kriterien für die Herleitung von Umweltqualitätsnormen gemäß § 30 a Abs (2) WRG 1959) wird vollinhaltlich sinngemäß verwiesen.*

*Zusammengefasst wird festgehalten, dass die verfahrensgegenständliche Anlage im übertragenen Sinn auch diesen genannten Bestimmungen nicht widersprechen darf sowie vor dem Einreichdatum FR 30. Jänner 2015 des verfahrensgegenständlichen Projektes bei der jeweils zuständigen Behörde anhängig gemachte und/oder bereits genehmigte/positiv abgehandelte (und im Wasserbuch verzeichnete) Verfahren dauerhaft nicht negativ beeinflussen darf bzw. ein solcher Umstand von Vornherein auszuschließen ist.*

*=> Daher wird hiermit beantragt, eine allfällige Verunreinigung des (oberflächennahen und tiefen) Grundwassers - insbesondere der Heilquellen - durch die verfahrensgegenständliche Anlage dauerhaft auszuschließen bzw. bestmöglich hinten anzuhalten.*

*Allfällige diesbezügliche Schadenersatzansprüche werden hiermit angemerkt."*

Familie Schoberberger führt damit sinngemäß aus, dass

1. sich durch die dauerhafte Bepumpung von Tiefbrunnen Absenktrichter von „oftmals vermutlich“ mehr als 2 km Radius ausbilden, weshalb die im gegenständlichen Fall „etwa 1,5 bis 2 km Luftlinie (süd-)westlich“ des Anlagenareals liegenden Tiefbrunnen im Absenktrichter liegen können;
2. die in den Brunnen erschlossenen, hochmineralisierten Wässer aus Sandlagen im Schlier stammen, die „üblicherweise gelegentlich auch irgendwo“, also auch im Anlagenareal, austreichen können;
3. bei Schadensfällen auf dem Anlagenareal eine qualitative Beeinträchtigung des von der Familie Schoberberger erschlossenen Tiefenwassers „nicht auszuschließen (sondern in einem solchen Fall vermutlich wahrscheinlich)“ ist.

### **Befund:**

Mir sind insgesamt 5 Bohrbrunnen der Familie Schoberberger auf den Grundstücken Nr. 151/2 und 159/2, KG Neumarkt, bekannt. Die weiteren oben angeführten Grundstücke liegen direkt angrenzend an diese beiden Grundstücke.

Die erwähnten Tiefbrunnen liegen auf den Grundstücken Nr. 151/2 und 159/2.



## Hydrogeologie

In großräumig-geologischer Hinsicht liegen die gegenständlichen Grundstücke in der Molassezone zwischen den Nördlichen Kalkalpen und der Böhmisches Masse. Entsprechend der vorliegenden geologischen Karte lagert im Großraum Neumarkt dem Kristallin (Granitoide und Gneise) tertiärer Schlier (Älterer Schlier bzw. Sandstreifenschlier) auf, welcher wiederum von spättertiären bis jungquartären fluviatilen Schotterterrassen bzw. äolischen Sedimenten überlagert wird.

Dem entsprechend ist die Hydrogeologie zu erwarten:

Die fluviatilen Schotter und Sande bilden einen Porenaquifer, der insbesondere in den jungen Anteilen hohe Durchlässigkeiten aufweist. Im Bereich von Neumarkt an der Ybbs weist der Grundwasserbegleitstrom in der Niederterrasse eine Mächtigkeit von 5 – 10 m auf.

Entsprechend den großräumigen Unterlagen verläuft die Grundwasserströmung annähernd parallel zur Ybbs, das ist in Richtung Nordosten.

Der Schlier (überwiegend Ton und Schluff mit Sandlagen) ist grundsätzlich als Grundwasserstauer anzusehen, kann aber in Sandlagen oder in Klüften Grundwasser führen. Die Ergiebigkeit der Grundwasservorkommen im Schlier reicht bei weitem nicht an die des obersten Grundwasserhorizonts heran. Aufgrund der zu erwartenden geringen Grundwasserabstandsgeschwindigkeit ist mit einer langen Verweildauer des Grundwassers und in weiterer Folge mit einer hohen Mineralisation der Wässer zu rechnen.

Das liegende Kristallin ist erfahrungsgemäß ein gering wasserhöffiger Kluftaquifer, nur an dessen Oberkante können eventuell paläo-Verwitterungszonen bestehen.

Aufgrund der Tatsache, dass Familie Schoberberger eine Beeinträchtigung ihrer Brunnen im ersten Grundwasserhorizont selbst ausschließt, soll in Hinblick auf die Frage der Behörde in weiterer Folge ausschließlich auf die Tiefbrunnen eingegangen werden:

Die Brunnen auf Gst. Nr. 159/2 erschließen Grundwasser aus einer Tiefe von 20,0 – 36,0 m unter GOK bzw. 20,0 – 56,0 m unter GOK. Der Brunnen auf Gst. Nr. 151/2 erschließen Grundwasser aus einer Tiefe von 12,0 – 63,0 m unter GOK.

Mit Schreiben vom 14. Februar 2013 (Zl. GS4-KUR-33/001-2013) bzw. 12. Februar 2013 (GS4-KUR-32/001-2013) wurden bei der Abteilung GS4 als zuständige Behörde Anträge auf Anerkennung einer Heilquelle gestellt und entsprechende hydrochemische Untersuchungen und balneologische Gutachten vorgelegt. Die Verfahren sind aufgrund nicht vollständiger Unterlagen noch nicht abgeschlossen.

Seit 2012 laufen für dieselben Brunnen bei der Bezirkshauptmannschaft Melk als zuständige Behörde Anträge auf wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme von Nutzwasser für Bewässerungszwecke (MEW2-WA-1232, MEW2-WA-1591, MEW2-WA-1590). Das Bewilligungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

### **Zu den Ausführungen der Familie Schoberberger:**

#### **Ad 1.**

Bis dato wurde in den Tiefbrunnen noch kein Langzeitpumpversuch durchgeführt, der für die Anerkennung als Heilquelle als Nachweis der Ergiebigkeit der Tiefbrunnen erforderlich ist, weder im Zuge der Anerkennung als Heilquelle noch im Zuge der wasserrechtlichen Bewilligung zur Nutzung für eine Bewässerungsanlage. Im Zuge des Langzeitpumpversuchs könnten die Absenktrichterreichweiten und auch das Einzugsgebiet der Tiefbrunnen für eine eventuell erforderliche Schutzzone ermittelt werden

Derzeit können aufgrund der fehlenden Unterlagen keine zuverlässigen Angaben über Absenktrichterreichweiten, Einzugsgebiete etc. der Brunnen gemacht werden, da diese Parameter unter anderem maßgeblich von der (möglichen und tatsächlichen) Förderleistung abhängig sind.

Entsprechend genereller hydrologischer Überlegungen ist der Einzugsbereich der Tiefbrunnen primär in den morphologisch höher gelegenen Gebieten um die Tiefbrunnen anzunehmen, weshalb der Einzugsbereich der Tiefbrunnen generell eher in den Hochlagen nordwestlich bis westlich bis südlich der Brunnen anzunehmen ist.

#### **Ad 2.**

Dass die wasserführenden Schichten der Tiefbrunnen genau im Bereich der geplanten Anlage ausstreichen, kann aus geologischer Sicht nicht nachvollzogen werden.

Entsprechend den großräumigen geologischen Übersichtskarten liegt Neumarkt im Bereich der autochthonen Molasse, die eine annähernd horizontale Schichtung aufweist. Wasserleitende Schichtglieder müssen daher nicht unbedingt an der Oberfläche ausbeissen, sondern werden im Norden diskordant

auf dem Kristallin auflagern, wodurch das Kluftsystem des Kristallins als Erneuerungsgebiet in Frage kommen kann.

Weiter im Süden wird die autochthone Molasse von der allochthonen Molasse überschoben. Auch hier ist das Ausstreichen maßgeblicher wasserführender Schichten daher eher unwahrscheinlich.

Das Auftreten von stark wasserführenden Klüften im Schlier ist bekannt, wodurch das Erneuerungsgebiet von Tiefbrunnen auch im Nahbereich dieser liegen kann.

### Ad 3.

Damit Schadensfälle auf der geplanten Anlage der Haubenberger Rudolf Ges. m. b. H. entsprechen den Modellvorstellungen der Familie Schoberberger zu einer Beeinträchtigung der Wasserqualität der Tiefbrunnen führen können müssten folgende Gegebenheiten erfüllt sein:

- Es müsste ein technischer Schaden auftreten, der unerkannt bleibt, wodurch Schadstoffe in den Untergrund eindringen können.
- Verunreinigtes Wasser müsste in den ersten Grundwasserhorizont eintreten und dort nicht entsprechend der Grundwasserströmungsrichtung gegen Norden verschleppt und in weiterer Folge in die Ybbs exfiltriert und dort verdünnt werden, sondern in den relativen Grundwasserstauer eindringen, dessen durchschnittliche Durchlässigkeit mindestens um 2 Zehnerpotenzen geringer anzuschätzen ist als der überlagernde Aquifer.
- Genau im Bereich der geplanten Anlage müsste ein maßgeblicher Erneuerungsbereich für die Tiefbrunnen liegen, was allerdings den großräumigen geologischen und morphologischen Gegebenheiten widerspricht.
- Die Luftlinie vom Infiltrationspunkt bis zu den Tiefbrunnen beträgt lt. imap entgegen den Angaben der Fam. Schoberberger rund 2,4 km. Auf dieser Strecke dürften die Schadstoffe nicht abgebaut oder adsorbiert werden.
- Die isotochemischen Analysen des Tiefenwassers, welche im Zuge der Heilwasseruntersuchung durchgeführt wurden, zeigen, dass das Wasser ein Alter von jedenfalls über 50 Jahre aufweist, aufgrund der hohen und speziellen Mineralisation ist es wahrscheinlich wesentlich älter. Für das hohe Alter und insbesondere die Abdichtung der erschoteten Aquifere gegen oberflächennahes Wasser spricht weiters der Methangehalt des

Wassers. Eine Interaktion des erschroteten Wassers mit oberflächennahen Wässern ist derzeit auszuschließen.

- Sofern im Zuge der dauernden Bepumpung und der dadurch verursachten Druckentlastung des Aquifers vermehrt Anteile an jungem Wasser nachfließen, ist auf jeden Fall eine maßgebliche Verdünnung der heilwirksamen Inhaltstoffe zu erwarten. Diese Interaktion mit dem oberflächennahen Grundwasser kann aufgrund verschiedener Umstände auftreten, auch wenn damit keine qualitative Beeinträchtigung des geförderten Wasser verbunden ist. Die Herkunft dieser jungen Wässer ist in diesem Fall aber eher im Nahbereich der Bohrbrunnen (z. B. durch Umläufigkeiten aufgrund des Brunnausbaues oder durch steilstehende Klüfte im Schlier).

### **Gutachten:**

In den Bohrbrunnen der Fam. Schoberberger wurde Tiefenwasser erschlossen, bei dem es sich aufgrund von Chemismus, Isotopenchemie und Methangehalt voraussichtlich um ein in sich abgeschlossenes, hoch mineralisiertes Grundwasservorkommen mit sehr geringer Erneuerungsrate handelt.

Aus großräumig-geohydrologischer Sicht ist es praktisch auszuschließen, dass im Bereich der CP-Anlage Haubenberger ein maßgeblicher Teil des Einzugsgebietes der beiden Tiefbrunnen der Fam. Schoberberger liegt.

Eine Beeinträchtigung durch die geplante Anlage würde darüber hinaus voraussetzen, dass im Schadensfall austretende Schadstoffe den ersten Grundwasserhorizont ohne wesentliche Verdünnung durchdringen und in den Schlier, der einen relativen Grundwasserstauer darstellt, eindringen. Im feinkörnigen Schlier dürften keine Abbau- oder Adsorbtionsvorgänge sowie maßgebliche Verdünnungen stattfinden, um zu einer nachweisbaren, qualitativen Beeinträchtigung des Tiefenwassers in einer Entfernung von rund 2,4 km zu führen.

Aus fachlicher Sicht scheinen die einzelnen Annahmen und in weiterer Folge die notwendige Kumulation dieser nicht plausibel, weshalb eine Beeinträchtigung der bestehenden Tiefbrunnen der Fam. Schoberberger durch das Vorhaben der Fa. Haubenberger Rudolf Ges.m.b.H aus geohydrologischer Sicht ausgeschlossen wird.

**Zur Stellungnahme Nr. 5 bis 21:**

Diesbezüglich wird auf die obigen Ausführungen zu den Schutzgütern Luft und Klima, Gesundheit/Wohlbefinden und Oberflächenwässer sowie den zu Grunde liegenden Teilgutachten des jeweiligen Fachbereiches verwiesen.

Die Beurteilung geht nicht über geringfügige/mäßige Auswirkungen des ggst. Vorhabens hinaus.

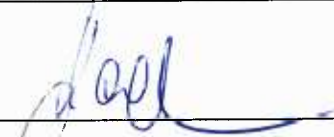

## **5. Gesamtschlussfolgerungen und Fertigungen zum Umweltverträglichkeitsgutachten zum Vorhaben Errichtung einer Aufbereitungshalle mit chemisch-physikalischer Behandlungsanlage:**

Das vorliegende Umweltverträglichkeitsgutachten wurde auf Basis der Teilgutachten und der Einreichunterlagen erstellt.

Unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den unterfertigten Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, liegt im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau eine Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Projektes vor.

Fachgebiet	Gutachter	Unterschrift
Abfallchemie	Mag. Dr. Michael Mayr	
Agrartechnik/Boden	DI Helmut Schretzmayer	
Bautechnik	DI Johannes Schindlbauer	
Brandschutz	Ing. Michael Fürtler	
Deponietechnik/Gewässerschutz	DI Hannes Ambichl	
Elektrotechnik	DI Michael Rainbauer	
Geohydrologie	Mag. Franz Hauer	
Lärmschutz	Ing. Ernst Opperl	
Luftreinhaltetechnik	DI Reinhard Ellinger	
Maschinenbautechnik und Verfahrenstechnik	DI Gerhard Weigl	
Naturschutz	Dr. Manfred Pöckl	
Raumordnung/Landschaftsbild	Dr. Herbert Schedlmayer	

Rudolf Haubenberger Ges.m.b.H.; Errichtung einer Aufbereitungshalle mit chemisch-physikalischer  
Behandlungsanlage; Umweltverträglichkeitsgutachten

Umwelthygiene	Dr. Manfred Radlherr	
Wasserbautechnik	DI Ernst Kurz	



## **Anhang:**

- ∨ **Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen sowie Befristungen**
- ∨ **Zusammenfassung Umweltverträglichkeitsgutachten**
- ∨ **Teilgutachten für die Fachbereiche:**
  - Abfallchemie**
  - Agrartechnik/Boden**
  - Bautechnik**
  - Brandschutz**
  - Deponietechnik/Gewässerschutz**
  - Elektrotechnik**
  - Geohydrologie**
  - Lärmschutz**
  - Luftreinhaltechnik**
  - Maschinenbautechnik/Sicherheitstechnik**
  - Naturschutz**
  - Raumordnung/Landschaftsbild**
  - Umwelthygiene**
  - Wasserbautechnik**